



**FEDERATION INTERNATIONALE DE SKI  
INTERNATIONAL SKI FEDERATION  
INTERNATIONALER SKI VERBAND**

**BAND III**

**GEMEINSAME BESTIMMUNGEN  
SKISPRINGEN  
SKIFLIEGEN**



**INTERNATIONALE  
SKIWETTKAMPFORDNUNG**



**(IWO)**



**GENEHMIGT DURCH DEN  
44. INTERNATIONALEN SKIKONGRESS, MIAMI (USA)  
AUSGABE 2004**

INTERNATIONAL SKI FEDERATION  
FEDERATION INTERNATIONALE DE SKI  
INTERNATIONALER SKI VERBAND

Blochstrasse 2; CH- 3653 Oberhofen / Thunersee; Switzerland

Telephone: +41 (33) 244 61 61  
Fax: +41 (33) 244 61 71  
Website: [www.fis-ski.com](http://www.fis-ski.com)

---

Alle Rechte der FIS vorbehalten.

© Copyright: Internationaler Ski Verband FIS, Oberhofen, Schweiz, 2004. Kein Teil dieses Buches darf ohne die schriftliche Bewilligung der FIS gedruckt oder vervielfältigt weiterverbreitet werden.

Gedruckt in der Schweiz, Geiger AG, Bern

Oberhofen, September 2004

# Inhaltsverzeichnis

---

## 1. Teil

---

<b>200</b>	<b>Gemeinsame Bestimmungen für alle Skiwettkämpfe</b> .....	1
201	Einteilung und Arten der Wettkämpfe .....	1
202	FIS Kalenderkonferenz und FIS Kalender .....	3
203	FIS Lizenz .....	4
204	Qualifikation der Wettkämpfer .....	5
205	Verpflichtungen und Rechte der Wettkämpfer .....	6
206	Förderung und Werbung .....	7
207	Werbung und Kommerzielle Markenzeichen .....	8
208	Fernsehen .....	9
209	Filmrechte.....	10
<b>210</b>	<b>Organisation der Wettkämpfe</b> .....	10
211	Die Organisation.....	10
212	Versicherung .....	11
213	Programm.....	11
214	Ausschreibungen.....	12
215	Anmeldungen .....	12
216	Mannschaftsführersitzungen .....	13
217	Auslosung.....	13
218	Veröffentlichung der Resultate .....	13
219	Preise .....	15
<b>220</b>	<b>Serviceleute, Ausrüster und Firmenvertreter</b> .....	15
221	Ärztliche Untersuchungen und Doping .....	16
222	Wettkampfausrüstung.....	17
223	Sanktionen .....	18
224	Verfahrensbestimmungen .....	20
225	Beschwerdekommision.....	21
226	Zu widerhandlung gegen Sanktionen .....	23

---

## 2. Teil

---

	<b>Gemeinsame Bestimmungen für Skisprungwettkämpfe</b> .....	24
<b>400</b>	<b>Organisation</b> .....	24
401	Wettkampfkomitee und Wettkampffunktionäre .....	24
402	Jury.....	27
403	FIS-Funktionäre für Jury und Rennleitung.....	28
404	Kampfrichter .....	31
405	Nominierung, Spesenvergütung und Versicherung der Wettkampffunktionäre.....	34
406	Altersklassen der Wettkämpfer.....	37
<b>410</b>	<b>Sprungschancen</b> .....	38
411	Normen für den Bau von Sprungschancen.....	38
412	Mattenschancen .....	42

413	Flugschanzen .....	42
414	Genehmigung von Sprungschanzen .....	43
415	Messeinrichtungen .....	45
416	Einrichtungen für Zuschauerinformationen und Medienvertreter .....	47
417	Schneepräparierung .....	47
<b>420</b>	<b>Durchführung der Wettkämpfe</b> .....	<b>49</b>
421	Anmeldung, Auslosung und Zulassung von Ersatzleuten .....	49
422	Wettkampfablauf .....	49
423	Wiederholung eines Sprunges .....	50
424	Training auf den Wettkampfschanzen vor den Wettkämpfen .....	51
430	Bewertung des Skisprunges .....	51
431	Bewertung der Sprungausführung .....	52
432	Messen der Sprungweite .....	54
433	Ausrechnung und Bekanntgabe der Ergebnisse .....	55
440	Disqualifikationen, Proteste, Disziplinarmaßnahmen und Berufungen .....	56
441	Disqualifikationen .....	57
442	Proteste .....	57
443	Disziplinarmaßnahmen .....	58

---

### 3. Teil

---

#### **Besondere Bestimmungen für die Durchführung der einzelnen Wettkampffarten** .....

<b>450</b>	<b>Arten der Skisprungwettkämpfe</b> .....	<b>59</b>
451	Internationale Meisterschaften im Spezialspringen auf Normal- und Grossschanze .....	59
452	Internationale Wettkämpfe im Spezialspringen auf einer Schanze (Normal- oder Grossschanze) .....	60
453	Mannschaftswettkämpfe im Spezialspringen .....	62
454	Skiflugwettkämpfe .....	63

---

## 1. Teil

---

### **200 Gemeinsame Bestimmungen für alle Skiwettkämpfe**

200.1 Alle im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfe sind gemäss den FIS Regeln durchzuführen.

#### **200.2 Organisation und Durchführung**

Für die Organisation und Durchführung der verschiedenen Wettkämpfe gelten die dafür vorgesehenen Reglemente und Weisungen.

#### **200.3 Teilnahme**

An den im FIS Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfen sind die vom Nationalen Skiverband gemeldeten Wettkämpfer mit gültiger FIS Lizenz aller der FIS angeschlossenen Skiverbände im Rahmen der jeweils gültigen Quoten teilnahmeberechtigt.

#### **200.4 Spezielle Bewilligungen**

Der FIS Vorstand kann einen Nationalen Skiverband ermächtigen, Bestimmungen für die Durchführung von Nationalen und internationalen Wettkämpfen aufzustellen, welche andere Massstäbe für die Qualifikation aufweisen - unter der Bedingung, dass sie die Grenzen der bestehenden Reglemente nicht überschreiten.

#### **200.5 Kontrolle**

Alle im FIS Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfe müssen durch einen Technischen Delegierten der FIS überwacht werden.

200.6 Jede rechtskräftig ausgesprochene und bekanntgegebene Disziplinarstrafe, die über einen Wettkämpfer, Funktionär oder Trainer verhängt wurde, wird von der FIS und ihren Nationalen Skiverbänden gegenseitig anerkannt.

### **201 Einteilung und Arten der Wettkämpfe**

#### **201.1 Wettkämpfe mit speziellen Regeln und/oder beschränkter Teilnahme**

Die der FIS angeschlossenen Skiverbände oder mit deren Erlaubnis auch Skiclubs können Skiverbände oder Vereine der Nachbarländer zu eigenen Skiwettkämpfen einladen. Diese Wettkämpfe dürfen aber nicht international geschrieben oder angekündigt werden. Die Beschränkung muss in der Ausschreibung zum Ausdruck kommen.

201.1.1 Für Wettkämpfe mit speziellen Regeln und / oder beschränkter Teilnahme oder mit Nichtmitgliedern kann der FIS Vorstand spezielle Bestimmungen beschliessen. Diese sind in der Ausschreibung bekanntzugeben.

## **201.2 Wettkämpfe mit Nichtmitgliedern der FIS**

Der FIS Vorstand kann einen der FIS angeschlossenen Nationalen Skiverband ermächtigen, eine der FIS nicht angeschlossene Organisation (Militär usw.) zu Wettkämpfen einzuladen bzw. deren Einladung anzunehmen.

## **201.3 Einteilung der Wettkämpfe**

201.3.1 Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Junioren Ski Weltmeisterschaften.

201.3.2 FIS Weltcups

201.3.3 FIS Kontinentalcups

201.3.4 Internationale FIS Wettkämpfe (FIS Rennen)

201.3.5 Wettkämpfe mit besonderen Zulassungsbestimmungen und/oder Qualifikation

201.3.6 Wettkämpfe mit Nichtmitgliedern der FIS

## **201.4 Arten der Wettkämpfe**

Internationale Skiwettkämpfe umfassen:

### *201.4.1 Nordische Disziplinen*

Langlauf, Rollski, Skispringen, Skifliegen, Nordische Kombination, Mannschaftswettkämpfe in Nordischer Kombination, Nordische Kombination mit Rollski oder In-line, Mannschaftsskispringen, Skispringen auf Sprungschanzen mit Kunststoffbelag, Massenlangläufe.

### *201.4.2 Alpine Disziplinen*

Abfahrt, Slalom, Riesenslalom, Super-G, Parallelwettkämpfe, Alpine Kombinationen, KO, Mannschaftswettkämpfe

### *201.4.3 Freestyle Wettkämpfe*

Buckelfahren, Parallelbuckelfahren, Springen, Ski Cross, Halfpipe, Acro

### *201.4.4 Snowboard*

Slalom, Parallelsalom, Riesenslalom, Parallelriesenslalom, Super-G, Halfpipe, Snowboard Cross, Big Air, Spezialwettkämpfe

### *201.4.5 Telemark*

### *201.4.6 Firngleiten*

### *201.4.7 Geschwindigkeitswettkämpfe*

### *201.4.8 Grasskillauf*

### *201.4.9 Kombinationswettkämpfe mit anderen Sportarten*

### *201.4.10 Kinder-, Masters-, Behindertenwettkämpfe, usw.*

## **202 FIS Kalenderkonferenz und FIS Kalender**

### **202.1 Bewerbung und Anmeldung**

202.1.1 Jeder Nationale Skiverband ist berechtigt, sich gemäss den veröffentlichten "Bestimmungen für die Durchführung von FIS Ski Weltmeisterschaften" für die Durchführung von FIS Ski Weltmeisterschaften zu bewerben.

202.1.2 Die Anmeldung aller übrigen Wettkämpfe für den Internationalen Skikalender erfolgt durch die Nationalen Skiverbände an die FIS gemäss Bestimmungen für die FIS Kalenderkonferenz, die durch die FIS veröffentlicht werden.

202.1.2.1 Die Anmeldungen der Nationalen Skiverbände sind bis am 30. April an die FIS einzureichen.

#### *202.1.2.2 Zuteilung der Wettkämpfe*

Die Zuteilung der Wettkämpfe an die Nationalen Skiverbände erfolgt durch die FIS Kalenderkonferenz, die jährlich im Monat Mai/Juni stattfindet.

#### *202.1.2.3 Homologationen (alpine Disziplinen)*

Wettkämpfe, die im FIS Kalender erscheinen, dürfen nur auf Wettkampfanlagen ausgetragen werden, die von der FIS homologiert worden sind.

Mit dem Ansuchen um Aufnahme in den FIS Kalender muss die Homologationsdekretnummer angegeben werden.

#### *202.1.2.4 Erscheinung des FIS Kalenders*

Der endgültige Kalender wird von der FIS bis am 1. Juli auf der FIS Webseite [www.fis-ski.com](http://www.fis-ski.com) publiziert. Absagen, Verschiebungen und andere Änderungen werden nach Erhalt der Information bei der FIS aktualisiert.

#### *202.1.2.5 Verschiebungen*

Im Falle einer Verschiebung eines im FIS Kalender aufgeführten Wettkampfes hat eine entsprechende Meldung an die FIS zu erfolgen, und eine neue Ausschreibung/Einladung muss an die Nationalen Skiverbände verschickt werden, ansonsten der entsprechende Wettkampf nicht für die FIS Punktebewertung herangezogen wird.

#### *202.1.2.6 Kalendergebühren*

Zusätzlich zum Jahresbeitrag ist eine vom FIS Kongress festgelegte Kalendergebühr für jedes Jahr und jede Veranstaltung, welche im Internationalen FIS Kalender publiziert sind zu entrichten. Für weitere Veranstaltungen, die von der FIS nach dem 30. Juni genehmigt werden, ist die Kalendergebühr mit einem Zuschlag von 50% zu bezahlen.

Sämtliche Kalendergebühren werden direkt gemäss Rechnung mit dem jeweiligen Kontokorrent der betreffenden Nation verrechnet.

### **202.1.3 Ernennung eines Rennorganitors**

Für den Fall, dass der Nationale Skiverband einen Rennorganitor, wie z.B. einen ihm angeschlossenen Skiklub ernennt, hat dies mit dem Formular "Anmeldeformular Nationaler Skiverband und Organitor" oder einer

ähnlichen schriftlichen Vereinbarung zu erfolgen. Die Anmeldung einer Veranstaltung für den Internationalen Skikalender durch einen Nationalen Skiverband bedeutet, dass die notwendige Vereinbarung für die Durchführung der Veranstaltung getroffen wurde.

Für den Fall, dass der Nationale Skiverband selbst der Organisator ist, dient seine Anmeldung als Bestätigung, dass der Nationale Skiverband selbst der Organisator ist.

202.2 Die FIS Kalenderkonferenz findet jedes Jahr im Mai/Juni statt.

202.3 Der FIS Kalender wird im Internet publiziert.

#### **202.4 Organisation von Wettkämpfen in andern Ländern**

Wettkämpfe, die von anderen Nationalen Skiverbänden organisiert werden, können nur mit Genehmigung des Nationalen Skiverbandes, in dessen Land die Wettkämpfe durchgeführt werden, im FIS Kalender aufgenommen werden.

#### **202.5 Kalendergebühren**

202.5.1 Zusätzlich zum Jahresbeitrag setzt der FIS Kongress eine Kalendergebühr für jeden im FIS Kalender aufgeführten Wettbewerb fest.

202.5.2 Die Kalendergebühren werden durch die FIS veröffentlicht.

### **203 FIS Lizenz**

203.1 Das Lizenzjahr der FIS beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

203.2 Um an einem internationalen Skiwettkampf teilnehmen zu können, muss ein Wettkämpfer im Besitze einer FIS Lizenz sein, die von seinem Nationalen Skiverband ausgestellt worden ist. Eine solche Lizenz gilt für das Lizenzjahr in der nördlichen und südlichen Hemisphäre. Die Gültigkeit einer solchen Lizenz kann auf die Teilnahme in einem bestimmten Land oder auf einen oder mehrere bestimmte Wettkämpfe beschränkt werden. Die FIS Lizenz wird nur an Wettkämpfer abgegeben, die die in der jeweils vom FIS Vorstand beschlossenen Form abgefasste Athletenerklärung eigenhändig unterzeichnet haben. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter mitunterzeichnen.

203.2.1 Der Nationale Skiverband muss garantieren, dass alle Wettkämpfer die für eine FIS Lizenz registriert sind die Regeln des Internationalen Ski Verbandes akzeptieren, insbesondere die Bestimmungen betreffend exklusiver Kompetenz des "Tribunal Arbitral du Sport" (Court of Arbitration for Sport) als zuständiges Berufungsgericht für Dopingfälle.

203.3 Ein Nationaler Skiverband darf eine FIS Lizenz an einen Wettkämpfer nur dann ausstellen, wenn dieser die Athletenerklärung unterschrieben und bei seinem Nationalen Skiverband hinterlegt hat.

- 203.4 Während des Lizenzjahres der FIS darf ein Wettkämpfer an einem internationalen Skiwettkampf der FIS nur mit einer von seinem Nationalen Skiverband ausgestellten FIS Lizenz teilnehmen.
- 203.5 Ein Wettkämpfer muss das Bürgerrecht jenes Landes besitzen, dessen Nationaler Skiverband ihm eine Lizenz ausstellt und muss dies mit einem gültigen Reisepass beweisen.
- 203.5.1 Im Falle von geographischen Enklaven kann der FIS Vorstand auf Antrag beider betroffenen Nationalen Skiverbände Ausnahmen bewilligen.
- 203.5.2 Wettkämpfer, die mehr als eine Staatsbürgerschaft besitzen, sind nur für jenen Nationalen Skiverband startberechtigt, in dessen Land sie derzeit ihren ständigen Wohnsitz haben.
- 203.5.3 Wenn ein Wettkämpfer bereits bisher für einen Nationalen Skiverband internationale Wettkämpfe bestritten hat, darf er im Falle des Wechsels der Staatsbürgerschaft und des Nationalen Skiverbandes für die Dauer von zwölf Monaten ab der Abmeldung vom bisherigen Nationalen Skiverband an keinen internationalen Skiwettkämpfen der FIS teilnehmen und während dieser Zeit auch keine Lizenz eines neuen Skiverbandes erhalten. Diese Vorschriften gelten auch, wenn ein Wettkämpfer mehr als eine Nationalität besitzt und von seinem gegenwärtig aktuellen Skiverband zu einem andern wechseln und für diesen starten möchte. Der FIS Vorstand kann, nach Rücksprache mit den beteiligten Parteien, für berechtigte Fälle Ausnahmen bewilligen.
- 203.5.4 Jeder Wettkämpfer, der seinen Nationalen Skiverband wechselt, verliert automatisch seine bisherigen FIS Punkte. Der FIS Vorstand kann für berechtigte Fälle Ausnahmen bewilligen.
- 203.5.5 Ein Wettkämpfer, dessen Lizenz eingezogen worden ist, kann eine neue Lizenz erst dann erhalten, wenn er den Nachweis erbracht hat, die ihm auferlegte Sanktion erfüllt zu haben.

## **204 Qualifikation der Wettkämpfer**

- 204.1 Ein Nationaler Skiverband darf einem Wettkämpfer keine Lizenz ausstellen, wenn er
- 204.1.1 sich ungebührlich oder unsportlich benimmt oder benommen hat oder den medizinischen Kodex der FIS oder die FIS Anti-Doping Regeln nicht respektiert hat,
- 204.1.2 für die Teilnahme an einem Wettbewerb regelwidrig direkt oder indirekt Geld annimmt oder angenommen hat,
- 204.1.3 einen Preis von grösserem Wert als durch Artikel 219 festgelegt annimmt oder angenommen hat,
- 204.1.4 die individuelle Ausnützung seines Namens, Titels oder persönlichen Bildes für Werbung erlaubt hat, ausgenommen wenn der betreffende Natio-

nale Skiverband - oder dessen Pool - hierfür einen Vertrag betreffend Förderung, Ausrüstung oder Werbung abgeschlossen hat,

- 204.1.5 bewusst mit einem laut FIS Regeln nicht qualifizierten Wettkämpfer konkurriert oder konkurriert hat, ausser wenn
- 204.1.5.1 der betreffende Wettbewerb vom FIS Vorstand genehmigt, von der FIS direkt oder von einem Nationalen Skiverband kontrolliert und der Wettbewerb als "offen" ausgeschrieben worden ist,
- 204.1.6 wer die Athletenerklärung nicht unterschrieben hat
- 204.1.7 wenn er gesperrt ist.
- 204.2 Mit der Ausstellung einer Lizenz und der Anmeldung bestätigt der Nationale Skiverband, dass für den Wettkämpfer für Training und Wettbewerb eine gültige und ausreichende Unfallversicherung besteht. Er übernimmt dafür die volle Verantwortung.

## **205 Verpflichtungen und Rechte der Wettkämpfer**

- 205.1 Die Wettkämpfer sind verpflichtet, sich über die entsprechenden FIS Reglemente genau zu informieren und ausserdem Weisungen der Jury Folge zu leisten.
- 205.2 Wettkämpfer, die unter Einfluss von Dopingmitteln stehen, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen.
- 205.3 Wettkämpfer müssen die FIS Reglemente und Weisungen der Jury befolgen.
- 205.4 Wettkämpfer, die der Preisverteilung unentschuldigt fernbleiben, ist der Preis nicht nachzusenden. Sie verlieren das Anrecht auf einen Preis inklusive Preisgeld.  
In Ausnahmefällen können sie sich durch Mannschaftsangehörige vertreten lassen. Diese dürfen aber nicht einen dem richtigen Preisgewinner zugewiesenen Platz auf dem Podium einnehmen.
- 205.5 Wettkämpfer haben sich gegenüber Mitgliedern des Organisationskomitees, Offiziellen und dem Publikum korrekt und sportlich zu benehmen.

### **205.6 Unterstützung der Wettkämpfer**

- 205.6.1 Ein Wettkämpfer, der eine gültige FIS Lizenz besitzt, darf erhalten:
- 205.6.2 volle Entschädigung für Reisen zu Trainings- und Wettkampforten,
- 205.6.3 volle Vergütung für den Unterhalt während des Trainings und Wettkampfes,
- 205.6.4 Taschengeld,
- 205.6.5 Entschädigung für Verdienstausschluss gemäss den Beschlüssen seines Nationalen Skiverbandes,

- 205.6.6 soziale Sicherheit einschliesslich Versicherung für Training und Wettbewerb,
- 205.6.7 Stipendien
- 205.7 Ein Nationaler Skiverband darf Fonds reservieren, um künftige Ausbildung und Karriere eines Wettkämpfers nach seinem Rücktritt vom aktiven Skisport sicherzustellen.  
Der Wettkämpfer hat keine Ansprüche an diesen Fonds, dessen Mittel nur nach Beurteilung seines Nationalen Skiverbandes verteilt werden können.

## **206 Förderung und Werbung**

- 206.1 Ein Nationaler Skiverband oder dessen Pool kann Verträge mit einer kommerziellen Firma oder Organisation abschliessen betreffend Förderung, Ausrüstung und Werbung, wenn die betreffende Firma oder Organisation von dem Nationalen Skiverband als offizieller Lieferant oder Förderer anerkannt ist.  
Die Herstellung und Vertreibung von Werbemitteln, auf welchen FIS Wettkämpfer gemeinsam mit Sportlern abgebildet oder genannt sind, die den Qualifikationsregeln der FIS oder des IOK nicht entsprechen, ist untersagt. Jede Art von Werbung mit/oder auf Wettkämpfern mit Alkohol- oder Nikotinprodukten sowie Drogen (Narkotika) ist untersagt.
- 206.2 Jede Entschädigung gemäss solchen Verträgen darf ausschliesslich an den Nationalen Skiverband oder dessen Pool gehen, der diese Entschädigungen entsprechend den jeweiligen Vorschriften des Nationalen Skiverbandes erhält und verwaltet. Kein Wettkämpfer darf direkt einen Anteil von dieser Entschädigung erhalten, ausser dem, der unter Art. 205.6 aufgeführt ist. Die FIS kann jederzeit eine Kopie eines solchen Vertrages anfordern.
- 206.3 Ausrüstung oder Waren, die an die Nationalmannschaft geliefert werden, müssen sich, was die Warenzeichen und Marken anbetrifft, an die Ausführungen unter Art. 207 halten.
- 206.4 Wettkampfausrüstung bei FIS Veranstaltungen**  
Im FIS Weltcup und an den FIS Ski Weltmeisterschaften darf nur die Wettkampfausrüstung, die den FIS Regeln für Förderung und Werbung entspricht und vom Nationalen Skiverband mit den entsprechenden anerkannten und zugelassenen Werbe- und Markenzeichen abgegeben wird, getragen werden. Obszöne Namen und/oder Symbole auf Wettkampfkleidung und Ausrüstung sind verboten.
- 206.5 Der Wettkämpfer darf keinen oder beide Skis oder das Snowboard abschnallen, bevor er die vom Organisator anzubringende rote Linie im Zielraum überfahren hat.
- 206.6 Bei FIS Ski Weltmeisterschaften, FIS Weltcups und allen Veranstaltungen des FIS Kalenders ist ein Mitnehmen der Ausrüstung (Ski/Board, Skistöcke, Skischuhe, Helme, Brille) durch Wettkämpfer zu offiziellen Siegerehrungen mit Hymnen und/oder Fahnenaufzug nicht gestattet.

Ein Halten/Tragen der Ausrüstung auf dem Siegespodest nach dem gesamten Ablauf der Zeremonien (Übergabe der Trophäen und Medaille, Nationalhymne) zum Zweck von Presse- und Fotoaufnahmen usw. ist jedoch statthaft.

- 206.7 Eine inoffizielle Siegerpräsentation (Blumenzeremonie) und die Siegerehrung unmittelbar nach dem Bewerb im Bewerbungsgelände ist mit der Nationalhymne auch vor Ablauf der Protestzeit auf Risiko des Organisators gestattet. Dabei ist das sichtbare Tragen des Starnummernshirts verpflichtend. Ein Halten/Tragen der Ausrüstung (Ski/Board, Skistöcke, Skischuhe, Helme, Brille) ist erlaubt.

## **207 Werbung und Kommerzielle Markenzeichen**

Die technischen Bestimmungen über Grösse, Form und Platzierung von kommerziellen Markenzeichen werden jeweils im Frühjahr durch den FIS Vorstand für die folgende Wettkampfsaison festgelegt und durch die FIS veröffentlicht.

- 207.1 Die Reglemente betreffend Werbung und Werbeflächen auf der Ausrüstung sind einzuhalten.
- 207.2 Ein Wettkämpfer, der diese Bestimmungen verletzt, ist der FIS zu melden.
- 207.3 Wenn ein Nationaler Skiverband dieses Reglement nicht anwendet oder es aus speziellen Gründen vorzieht, den Fall der FIS zu unterbreiten, kann die FIS die Lizenz des Wettkämpfers sofort einziehen. Der fragliche Wettkämpfer und/oder sein Nationaler Skiverband hat das Recht, sich zu verteidigen, bevor ein endgültiger Entscheid getroffen wird.
- 207.4 Wenn eine Firma den Namen, den Titel oder das persönliche Bild eines Wettkämpfers in Verbindung mit Werbung ohne Wissen und Zustimmung des Wettkämpfers benützt, kann dieser seinem Nationalen Skiverband oder der FIS die Vollmacht geben, wenn nötig gerichtlich gegen diese Firma vorzugehen. Falls der Wettkämpfer diesen Schritt unterlässt, zieht die FIS daraus den Schluss, dass der Wettkämpfer der fraglichen Firma die Erlaubnis gegeben hat.
- 207.5 Der FIS Vorstand beurteilt, ob und inwieweit die Regeln betreffend Qualifikation der Wettkämpfer, Förderung und Werbung sowie Unterstützung der Wettkämpfer verletzt worden sind.
- 207.6 In allen Wettkämpfen des FIS Kalenders (speziell für die FIS Weltcups) müssen die "FIS Werberichtlinien" in Bezug auf die Werbemöglichkeiten im Wettkampf-, respektive Fernsbereich eingehalten werden. Diese vom FIS Vorstand festgelegten "FIS Werberichtlinien" sind ein integrierender Bestandteil des FIS Vertrages mit Cup-Organisatoren.

## **208 Fernsehen**

### **208.1 Rechte der nationalen Mitgliederverbände**

Jeder der FIS angeschlossene Nationale Skiverband und nur dieser ist berechtigt, Abkommen abzuschliessen, welche Fernsehübertragungen von internationalen Skiveranstaltungen betreffen, die der Verband in seinem Land organisiert.

Solche Abkommen sind nach Rücksprache mit der FIS vorzubereiten und sollen die Interessen des Skisports, des Snowboarding und der Nationalen Skiverbände wahrnehmen.

Dies betrifft den Sendebereich im eigenen Land wie auch für Weitergabe in Sendebereiche anderer Länder (Übertragungsrechte).

Ausgenommen sind Olympische Winterspiele und Ski Weltmeisterschaften, die dem IOK beziehungsweise der FIS gehören.

### **208.2 Bestmögliche und weitgehende Publizierung durch hochwertige TV-Produktion**

Beim Abschluss von Abkommen basierend auf dem Art. 208.1 mit einer Fernsehanstalt oder Agentur ist in Bezug auf Produktionsqualität und TV-Ausstrahlung bei allen Ski- und Snowboardveranstaltungen des FIS Kalenders - speziell für FIS Weltcupwettkämpfe - zu beachten:

- Eine qualitativ hochwertige und optimale Produktion eines TV-Signals, in dem der Sport im Mittelpunkt steht
- Eine entsprechende Berücksichtigung und Präsenz der Werbung bzw. Eventensponsoren
- Wo es durch landläufige Marktbedingungen für die Disziplin und die Bedeutung der FIS Wettkampfserie angebracht ist, Produktion des gesamten Bewerbes für eine "Live" Ausstrahlung - d.h. alle Wettkämpfer und weltweite Versorgung ("a world feed")
- Übertragung auf bestmöglichen TV-Kanälen mit grösstem Potential an Zuschauerpublizität basierend auf Grösse oder Bevölkerungsstatistiken
- Eine TV "Live" Ausstrahlungsgarantie mindestens im jeweiligen Veranstalterland und den meist interessierten Nationen
- Die Live Übertragung muss das offizielle FIS Logo, Zeitangaben, Data-Übersichten und Ergebnisse sowie Grafiken beinhalten und mit einem internationalen Ton unterlegt sein.

### **208.3 Kontrolle durch den FIS Vorstand**

Der FIS Vorstand übt die Kontrolle darüber aus, dass sich jeder Nationale Skiverband und jeder Organisator an die in Art. 208.2 erklärten Grundsätze hält. Abkommen oder einzelne Bestimmungen daraus, die die Interessen der FIS, eines Nationalen Mitgliedsverbandes oder dessen Organisators beeinträchtigen, sind vom FIS Vorstand entsprechend zu qualifizieren.

### **208.4 Olympische Winterspiele, FIS Weltmeisterschaften**

Alle TV-Rechte der Olympischen Winterspiele und FIS Weltmeisterschaften gehören dem IOK bzw. der FIS.

### **208.5 Verträge**

Kosten für die Überlassung des Basissignals (Originalbild und -ton ohne Kommentar) und Provisionen sind zwischen der übernehmenden Fern-

sehgesellschaft und derjenigen, die die Übertragungsrechte gekauft hat, abzusprechen.

## **208.6 Kurzberichte**

Fernsehberichte und -informationen, welche nicht länger als drei Minuten dauern, fallen nicht unter die vorgenannten Bestimmungen. Solche Berichte sollen wenn möglich von der produzierenden Gesellschaft hergestellt und den andern TV-Gesellschaften zur Verfügung gestellt werden, dies allerdings unter der Bedingung, dass solche Berichte nicht ausgestrahlt werden dürfen bevor jene TV-Gesellschaft, die die Übertragungsrechte erworben hat, den Wettbewerb gezeigt hat und in keinem Fall später als nach 72 Stunden nach Beendigung des Wettkampfes.

Um diese Regel besser durchzusetzen, werden nur Vertreter jener Gesellschaften, die die Rechte erworben haben, in die entsprechenden Medienbereiche zugelassen.

## **209 Filmrechte**

Abkommen zwischen Filmproduzenten und den Organisatoren von FIS Weltmeisterschaften oder internationalen Wettkämpfen über Filmberichte von diesen Wettkämpfen müssen vom FIS Vorstand genehmigt werden, sofern die Filme aus kommerziellen Gründen auch in anderen Ländern gezeigt werden sollen.

## **210 Organisation der Wettkämpfe**

### **211 Die Organisation**

#### **211.1 Der Organisator**

211.1.1 Organisator eines FIS Wettkampfes ist diejenige Person oder Personengemeinschaft, die den Wettbewerb am Ort selbst unmittelbar vorbereitet und durchführt.

211.1.2 Sofern nicht der Nationale Skiverband selbst als Organisator auftritt, ist er berechtigt, einen ihm angeschlossenen Verein zum Organisator zu ernennen.

211.1.3 Der Organisator muss gewährleisten, dass akkreditierte Personen die Vorschriften betreffend die Wettkampfregele und Jurybeschlüsse anerkennen und verpflichtet sich in FIS Weltcup Rennen, dies von all jenen Personen, die keine gültige FIS Saisonakkreditierung haben, mit deren Unterschrift belegen zu lassen.

#### **211.2 Das Organisationskomitee**

Das Organisationskomitee besteht aus Mitgliedern (physischen oder juristischen Personen), die vom Organisator und vom Internationalen Skiverband entsendet werden. Es ist Träger der Rechte und Pflichten des Organisators.

- 211.3 Organisatoren, welche Wettkämpfe für nicht gemäss Art. 203 - 204 qualifizierte Teilnehmer organisieren, ist als Verletzung der Internationalen Ski-wettkampffregeln zu beurteilen. Der FIS Vorstand hat gegen einen solchen Organisator entsprechende Massnahmen zu verhängen.

## **212 Versicherung**

- 212.1 Der Organisator muss für alle Mitglieder des Organisationskomitees eine Haftpflichtversicherung abschliessen. Die FIS ihrerseits deckt ihre Angestellten und entsandten Funktionäre, die nicht dem Organisationskomitee angehören (z.B. Ausrüstungskontrolleur, Medical Supervisor, etc.), während deren Einsätzen für die FIS mit einer Haftpflichtversicherung.
- 212.2 Der Organisator muss vor dem ersten Trainingstag bzw. Wettbewerb im Besitz eines von einem anerkannten Versicherungsunternehmen ausgestellten Deckungsbriefes sein. Er muss diesen dem Technischen Delegierten vorweisen können. Für die Mitglieder des Organisationskomitees und das Komitee selbst ist ein Haftpflichtrisiko zu versichern. Die Deckungssumme beträgt mindestens CHF 1 Mio. Dieser Betrag kann durch Spezialreglemente (WC usw.) erhöht werden.
- 212.3 Der Organisator respektive dessen Nationaler Skiverband kann, bei Fehlen einer entsprechenden Versicherungsdeckung den FIS Versicherungsmakler anfragen (auf Kosten des Organisators) die Deckung für die Veranstaltung anzuordnen.
- 212.4 Alle Wettkämpfer, die an FIS Bewerben teilnehmen, müssen über eine ausreichende Unfallversicherung verfügen, durch die in angemessenem Ausmass Unfall-, Berge- und Transportkosten unter Einschluss des Rennrisikos gedeckt sind. Die Nationalen Skiverbände sind für den entsprechenden Versicherungsschutz der von ihnen gemeldeten und entsandten Wettkämpfer verantwortlich.  
Die jeweilige Versicherungsdeckung müssen ein Nationaler Skiverband oder dessen Wettkämpfer auf Verlangen der FIS oder eines ihrer Vertreter bzw. des jeweiligen Organisationskomitees jederzeit nachweisen können.

## **213 Programm**

Für jeden im FIS Kalender aufgeführten Wettbewerb ist vom Organisator ein Programm herauszugeben, welches folgende Angaben zu enthalten hat:

- 213.1 Bezeichnung und Ort der Veranstaltung zusammen mit Angaben über Lage der Wettkampforte und bestmögliche Erreichbarkeit,
- 213.2 Technische Angaben über die einzelnen Disziplinen und Teilnahmebedingungen,
- 213.3 Namen der wichtigsten Funktionäre,
- 213.4 Zeit und Ort der ersten Mannschaftsführersitzung und Auslosung,

- 213.5 Zeitplan für den Beginn des offiziellen Trainings und die Startzeiten,
- 213.6 Ort des offiziellen Anschlagbrettes,
- 213.7 Zeit und Ort der Preisverteilung,
- 213.8 Anmeldefrist und genaue Adresse, einschliesslich Telefon-, Telefaxnummern und E-Mail Adresse.

## **214 Ausschreibungen**

- 214.1 Das Organisationskomitee hat für die Veranstaltung eine Ausschreibung zu erlassen. Sie hat die Angaben gemäss Art. 213 zu enthalten.
- 214.2 Die Organisatoren sind hinsichtlich der Beschränkung der Teilnehmerzahlen an die Bestimmungen und Beschlüsse der FIS gebunden. Eine Verminderung der Teilnehmerzahl ist gemäss Art. 201.1 möglich; sie ist in der Ausschreibung bekannt zu geben.
- 214.3 Verschiebungen oder Absagen von Wettkämpfen müssen ebenso wie Programmänderungen unverzüglich durch Telefon, E-Mail oder Telefax der FIS, den eingeladenen bzw. angemeldeten Verbänden sowie dem beauftragten TD mitgeteilt werden. Vorverlegungen müssen von der FIS genehmigt werden.

## **215 Anmeldungen**

- 215.1 Für alle Wettkämpfe sind die Anmeldungen so zeitgerecht an das Organisationskomitee zu richten, dass sie vor Meldeschluss in dessen Besitz sind.  
Die Anmeldung muss mindestens 24 Stunden vor der ersten Auslosung beim Veranstalter sein.
- 215.2 Es ist den Nationalen Skiverbänden untersagt, dieselben Wettkämpfer gleichzeitig für mehr als einen Wettbewerb, die am gleichen Datum vorgesehen sind, anzumelden.
- 215.3 Für Meldungen zu internationalen Wettkämpfen sind nur die Nationalen Skiverbände zuständig. Jede Anmeldung muss folgende Daten enthalten:
  - 215.3.1 Code, Familienname, Vorname, Geburtsjahr und Nationalen Skiverband,
  - 215.3.2 genaue Angaben, für welche Disziplinen die Anmeldung bestimmt ist.
- 215.4 Für die Meldungen zu FIS Weltmeisterschaften siehe Bestimmungen für die Durchführung von FIS Weltmeisterschaften.
- 215.5 Mit der Anmeldung eines Wettkämpfers durch den Nationalen Skiverband entsteht auf der Grundlage der abgegebenen Lizenzzerklärung samt Athletenerklärung ein Vertragsverhältnis nur zwischen Wettkämpfer und Organisation.

## **216 Mannschaftsführersitzungen**

- 216.1 Die Zeit der ersten Mannschaftsführersitzung und der Auslosung muss im Programm angegeben werden. Die Einladungen für alle weiteren Sitzungen sind den Mannschaftsführern an der ersten Sitzung bekanntzugeben. Ad-hoc-Zusammenkünfte sind so bald als möglich anzukündigen.
- 216.2 Für die Meinungsbildung bei den Mannschaftsführersitzungen ist eine Stellvertretung durch einen Vertreter einer anderen Nation nicht gestattet.
- 216.3 Die Mannschaftsführer und Trainer sind vom Organisator gemäss Quoten zu akkreditieren.
- 216.4 Die Mannschaftsführer und Trainer müssen die Vorschriften der IWO und die Beschlüsse der Jury befolgen und sich korrekt und sportlich verhalten.

## **217 Auslosung**

- 217.1 Die Startreihenfolge der Wettkämpfer wird für jeden Wettbewerb und jede Disziplin nach eigener Formel durch Auslosung oder/und Punkte bestimmt.
- 217.2 Die von einem Nationalen Skiverband angemeldeten Wettkämpfer werden nur unter der Voraussetzung ausgelost, dass die Anmeldungen in der vom Organisator vorgesehenen Frist schriftlich eingegangen sind.
- 217.3 Wenn ein Wettkämpfer bei der Mannschaftsführersitzung nicht durch einen Trainer oder Mannschaftsführer vertreten ist, muss die Teilnahme, um ausgelost zu werden, bis zum Beginn der Sitzung durch Telefon, Telegramm, E-Mail oder Telefax dem Organisator bestätigt werden.
- 217.4 Wenn ein bei der Auslosung bestätigter Wettkämpfer beim Wettbewerb nicht anwesend ist, muss der TD in seinem Bericht den oder die Wettkämpfer melden, wenn möglich mit der Begründung der Abwesenheit.
- 217.5 Zur Auslosung sind Vertreter aller teilnehmenden Nationen einzuladen.
- 217.6 Wenn ein Wettbewerb um mindestens einen Tag verschoben wird, muss die Auslosung neu durchgeführt werden.

## **218 Veröffentlichung der Resultate**

- 218.1 Die inoffiziellen und offiziellen Ranglisten werden gemäss den Reglementen der einzelnen Disziplinen veröffentlicht.
- 218.2 Die bei allen FIS Wettkämpfen erstellten Daten und Zeiten stehen der FIS, dem Organisator, den Nationalen Skiverbänden und den Teilnehmern zum Gebrauch in eigenen Publikationen inklusive Webseiten zur Verfügung. Der Gebrauch von Daten und Zeiten auf Webseiten unterliegt den Bedingungen der FIS Internetbestimmungen.

## **218.3 FIS Internetbestimmungen und Austausch von Daten in Bezug auf FIS Wettkämpfe**

### *218.3.1 Allgemeines*

Als Teil der steten Promotion von Ski und Snowboard, ermutigt und schätzt der Internationale Skiverband die Bemühungen der Nationalen Skiverbände ihren Mitgliedern und Fans Mitteilungen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Ein ständig wachsendes Medium zur Verfügungstellung dieser Information ist das Internet.

Die folgenden Bestimmungen wurden geschaffen um die Nationalen Skiverbände bei der Bereitstellung von Daten der FIS Wettkämpfe zu unterstützen, und um bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf die Verwendung und Präsentation der Daten von FIS Wettkämpfen zu klären.

### *218.3.2 FIS Kalender Daten*

Es wurde ein spezielles Kalenderprogramm zur freien Benützung für Nationale Skiverbände und andere Drittparteien entwickelt. Eine aktualisierte .Fiscal.zip Datei mit überarbeiteten Kalenderinformationen steht jede Woche auf der ftp Seite: <ftp://ftp.fisski.ch> zum Aufladen ins FIS Kalenderprogramm zur Verfügung.

Danach darf zu Planungszwecken, etc. in die eigene Software der Nationalen Skiverbände exportiert werden. Diese Daten dürfen nicht zur kommerziellen Nutzung an Drittpersonen oder Organisationen weitergeleitet werden.

### *218.3.3 Resultate und Klassemente*

Nationale Skiverbände können offizielle Resultate erhalten, nachdem sie von der FIS Punkte Überprüfungsprozedur des FIS Büro genehmigt wurden. Diese Daten stehen auf Anfrage beim FIS IT Manager zur Verfügung, der von Fall zu Fall die notwendige Instruktion und/oder Ablauf liefert. Die FIS Weltcup Resultate beinhalten eine Gutschrift zu Gunsten der Daten Servicefirmen. Klassemente der verschiedenen Cup Serien stehen ebenfalls zur Verfügung, im Falle des FIS Weltcups nach Erhalt von der Daten Servicefirma, oder für andere Cups nachdem sie manuell eingegeben wurden.

1. Resultate und Daten von FIS Wettkämpfen dürfen nur auf den Webseiten der Nationalen Skiverbände, Organisatoren und Teilnehmer benützt werden und dürfen nicht zu kommerziellen Zwecken an Drittparteien oder Organisationen weitergeleitet werden.

Die Nationalen Skiverbände dürfen die Daten für Leistungsanalysen, etc., in ihre eigene Software aufladen.

2. Nationale Skiverbände welche Resultate auf ihrer eigenen Webseite zeigen möchten, aber nicht über die Datenbankstruktur verfügen um die rohen Daten aufzuladen, können einen Link zur entsprechenden Seite auf der FIS Webseite kreieren. Die genauen Adressen können vom FIS IT Manager erhalten werden.

3. Ein Link von der FIS Webseite zu allen Webseiten der Nationalen Skiverbände, sowie zu Webseiten der Ski Industrie und relevanten Medien wird auf Anfrage erstellt. Ein gegenseitiger Link zur FIS Webseite sollte ebenfalls kreiert werden.

#### 218.3.4

#### *Zugang zu Resultaten für Organisatoren*

Organisatoren von FIS Weltcup Rennen können die offiziellen Resultate ihrer Rennen erhalten, nachdem sie von der FIS Punkte Überprüfungsprozedur in der Ergebnis Datenbank genehmigt wurden. Für Weltcup Rennen ist das Aufladen ein automatisierter Computerablauf und wird unmittelbar nach Beendigung des Wettkampfes vorgenommen.

Die pdf Datei mit den Resultaten und Klassementen kann heruntergeladen werden von der Seite [www.fis-ski.com](http://www.fis-ski.com) und von der Seite <ftp://ftp.fis-ski.ch/> gefolgt vom Disziplinen Kode und dem Namen des Ortes: AL (Alpin), CC (Langlauf), JP (Skisprung), NK (Nordische Kombination), SB (Snowboard), FS (Freestyle) etc. Der einzelne Wettkampf kann durch den Wettkampf Codex identifiziert werden, der auf der detaillierten Seite des Kalenders auf [www.fis-ski.com](http://www.fis-ski.com) publiziert ist.

## 219

### **Preise**

#### 219.1

Die detaillierten Bestimmungen über Preisgelder werden durch die FIS veröffentlicht. Preise werden in Form von Erinnerungsgegenständen, Urkunden, Checks oder Bargeld abgegeben. Preise für Rekorde sind verboten.

Der FIS Vorstand entscheidet jeweils im Herbst über die Mindest- bzw. Maximalhöhen des Preisgeldes ca. anderthalb Jahre vor Beginn der Wettkampfsaison.

Die Organisatoren haben die Höhe der Beträge jeweils bis 15. Oktober der FIS mitzuteilen.

#### 219.2

Zwei oder mehr Wettkämpfer, die die gleiche Zeit oder Punktzahl erzielen, werden im gleichen Rang platziert. Sie erhalten die gleichen Preise, Titel oder Urkunden, die Zuerkennung der Titel oder Preise durch Auslosung oder Austragung eines neuen Wettkampfes ist nicht gestattet.

#### 219.3

Alle Preise sind spätestens bis am letzten Tag eines Wettkampfes oder einer Veranstaltung abzugeben.

## 220

### **Serviceleute, Ausrüster und Firmenvertreter**

Grundsätzlich gelten diese Regeln für alle Disziplinen, mit Berücksichtigung der Spezialbestimmungen.

#### 220.1

Das Organisationskomitee einer Veranstaltung muss den TD mit einer Liste von Firmenvertretern, Ausrüstern und Serviceleuten ausstatten, die für den betreffenden Wettbewerb akkreditiert sind.

#### 220.2

Es ist sowohl den Firmenvertretern und Ausrüstern als auch den im Firmenservice tätigen Personen untersagt, innerhalb vom Wettkampfgelände

Reklame zu machen oder deutlich sichtbare Firmenmarken auf Kleidern oder Ausrüstung zu tragen, die nicht dem Art. 207 entsprechen.

- 220.3 Akkreditiert sind Servicepersonen und Ausrüster, die von der FIS mit der offiziellen FIS Akkreditierung ausgestattet sind und in der betreffenden Veranstaltung eine Funktion ausüben. Es liegt im Ermessen des jeweiligen Organisators, weitere Firmenvertreter oder für sie wichtige Personen zu akkreditieren.
- 220.4 Alle akkreditierten Servicepersonen und Ausrüster, die entweder mit der offiziellen FIS Akkreditierung oder mit einem speziellen Ausweis für "Piste" oder "Schanze" vom Veranstalter ausgestattet sind, haben Zutritt zu den Pisten oder Schanzen (gemäss speziellen Regeln der Disziplinen).
- 220.5 Es bestehen daher verschiedene Akkreditierungen:
- 220.5.1 Technische Delegierte, die Jury und die in Art 220.3 erwähnten Personen mit deutlich sichtbarem Ausweis, denen der Zutritt zu den Pisten oder Schanzen erlaubt ist.
- 220.5.2 Servicepersonen, die in die Mannschaften aufgenommen sind. Diese haben Zutritt zu den Vorräumen zum Start und zum Serviceraum am Ziel. Sie haben jedoch keinen Zutritt zu den Pisten und Schanzen.
- 220.5.3 Akkreditierung von Vertretern der Firmen die keine FIS Akkreditierung haben, nach Ermessen der Organisatoren, ohne Armbinde und ohne Zutritt für die Pisten und Vorräume.

## **221 Ärztliche Untersuchungen und Doping**

- 221.1 Die Nationalen Skiverbände sind für den renntauglichen Gesundheitszustand der angemeldeten Wettkämpfer verantwortlich. Alle Wettkämpfer beider Geschlechter müssen sich einer umfassenden medizinischen Beurteilung ihres Gesundheitszustandes unterziehen. Diese Beurteilung ist innerhalb der Nation des Wettkämpfers durchzuführen.
- 221.2 Auf Verlangen des Medizinischen Komitees oder eines seiner Vertreter müssen sich die Wettkämpfer vor oder nach dem Wettbewerb einer ärztlichen Untersuchung unterziehen.
- 221.3 Doping ist verboten. Jegliches Vergehen gegen diese FIS Anti-Doping Regeln wird gemäss Bestimmungen der FIS Anti-Doping Regeln bestraft.
- 221.4 Dopingkontrollen können bei jedem FIS Wettkampf (sowie ausserhalb des Wettkampfes) durchgeführt werden. Reglement und Ausführungsbestimmungen sind in den FIS Anti-Doping Regeln und FIS Ausführungsbestimmungen publiziert.
- 221.5 **Geschlecht des Athleten**  
Bei Verdacht oder Protest betreffend des Geschlechts des Athleten ist die FIS verpflichtet, die notwendigen Schritte zur Geschlechtsbestimmung des Athleten zu veranlassen.

## **222 Wettkampfausrüstung**

- 222.1 Ein Wettkämpfer darf an einem internationalen FIS Wettbewerb nur mit einer den FIS Vorschriften entsprechenden Ausrüstung teilnehmen. Ein Wettkämpfer ist für die von ihm verwendete Ausrüstung (Ski, Snowboard, Bindung, Schuhe, Anzug usw.) selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet zu überprüfen, ob die von ihm verwendete Ausrüstung den Bestimmungen der FIS und den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen entspricht und funktionstauglich ist.
- 222.2 Der Begriff Wettkampfausrüstung umfasst die Gesamtheit aller Ausrüstungsgegenstände, die der Wettkämpfer im Wettbewerb benützt, einschliesslich Bekleidung und Geräte mit technischen Funktionen. Die gesamte Wettkampfausrüstung bildet eine Funktionseinheit.
- 222.3 Sämtliche neuen Entwicklungen auf dem Gebiet der Wettkampfausrüstung müssen grundsätzlich durch die FIS genehmigt werden. Für die Genehmigung neuer technischer Entwicklungen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung möglicherweise nicht bekannte Gefahren für die Gesundheit oder ein erhöhtes Unfallrisiko enthalten, übernimmt die FIS keine Verantwortung.
- 222.4 Neue Entwicklungen sind bis spätestens 1. Mai für die nachfolgende Saison bei der FIS anzumelden. Neue Entwicklungen können im ersten Jahr lediglich provisorisch für die Dauer der nachfolgenden Saison genehmigt werden und sind vor der darauf folgenden Wettkampfsaison definitiv zu bestätigen.
- 222.5 Das Komitee für Wettkampfausrüstung veröffentlicht nach Genehmigung durch den FIS Vorstand Ausführungsbestimmungen (Definitionen resp. Beschreibungen der zugelassenen Ausrüstungsgegenstände). Grundsätzlich auszuschliessen sind unnatürliche, künstliche Hilfsmittel, welche die Leistung der Wettkämpfer verändern und/oder eine technische Korrektur individueller körperlicher Veranlagungen, die Leistungsmängel darstellen sowie Wettkampfausrüstung, die für die Wettkämpfer gesundheitsschädlich ist oder eine erhöhte Unfallgefahr mit sich bringt.
- 222.6 Kontrollen**
- Vor und während der Wettkampfsaison oder bei Eingang von Protesten beim Technischen Delegierten der betreffenden Wettkämpfe können Kontrollen durch Mitglieder des Komitees für Wettkampfausrüstung durchgeführt werden. Besteht ein begründeter Verdacht auf Übertretung der Vorschriften, werden die betreffenden Ausrüstungsgegenstände durch die Kontrolleure oder den Technischen Delegierten unverzüglich in Anwesenheit von Zeugen konfisziert und versiegelt an die FIS geschickt, das die Ausrüstungsgegenstände bei einer öffentlich anerkannten Institution einer letzten Prüfung unterzieht. Bei Protesten gegen Wettkampfausrüstungsgegenstände hat die den Protest verlierende Partei die Untersuchungskosten zu bezahlen.

## **223 Sanktionen**

### **223.1 Allgemeine Bestimmungen**

- 223.1.1 Als Vergehen, auf welches eine Sanktion anwendbar ist und eine Strafe ausgesprochen werden kann, wird als Verhalten bezeichnet, das:
- eine Verletzung oder Nichteinhaltung von Wettkampfregeln ist, oder
  - eine Nichtbefolgung von Weisungen der Jury oder einzelner Jurymitglieder gemäss 224.2 darstellt oder
  - unsportliches Verhalten ist.
- 223.1.2 Folgendes Verhalten wird auch als Vergehen bezeichnet:
- der Versuch eine Tat zu begehen
  - zu veranlassen oder zu ermöglichen, dass andere eine Tat begehen
  - anderen zu raten eine Tat zu begehen
- 223.1.3 Bei der Entscheidung ob ein Verhalten als Vergehen bezeichnet werden kann, soll berücksichtigt werden:
- ob das Verhalten bewusst oder unbewusst war
  - ob das Verhalten die Folge einer Notsituation war
- 223.1.4 Alle der FIS angeschlossenen Verbände und die von ihnen zur Akkreditierung gemeldeten Personen müssen diese Regeln bzw. Sanktionen akzeptieren und anerkennen; es besteht das Recht auf Einreichung einer Beschwerde ausschliesslich gemäss FIS Statuten und IWO.

### **223.2 Wirkungsbereich**

- 223.2.1 Personen  
Diese Sanktionen gelten für:
- alle Personen, die durch die FIS oder vom Organisator bei einer im FIS Kalender eingetragenen Veranstaltung akkreditiert sind und sich innerhalb oder ausserhalb des örtlichen Wirkungsbereiches befinden sowie an jedem anderen Ort, der mit dem Wettkampf in Zusammenhang steht, und
  - alle Personen, die nicht akkreditiert sind und sich innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches des Wettkampfes befinden.

### **223.3 Strafen**

- 223.3.1 Für das Begehen einer Tat können folgende Strafen ausgesprochen werden:
- Verweis, schriftlich oder mündlich
  - Entzug der Akkreditierung
  - Nichtzulassung zur Akkreditierung
  - Geldstrafe nicht höher als CHF 100'000.--
- 223.3.1.1 Die der FIS angeschlossenen Verbände haften gegenüber der FIS für das Inkasso von Geldstrafen und entstandene administrative Kosten die über Personen verhängt wurden, welche von ihnen zur Akkreditierung gemeldet worden sind.

- 223.3.1.2 Personen, die nicht unter Art. 223.3.1.1 fallen, haften selbst gegenüber der FIS für die Zahlung der Geldstrafe und entstandene administrative Kosten. Bezahlen diese Personen ihre Geldstrafen nicht, wird ihnen das Recht auf Akkreditierung für FIS Veranstaltungen für eine Periode von einem Jahr entzogen.
- 223.3.1.3 Geldstrafen sind binnen 8 (acht) Tagen nach deren Verhängung zur Zahlung fällig.
- 223.3.2 Gegen alle teilnehmenden Wettkämpfer können die folgenden zusätzlichen Strafen verhängt werden:
- Disqualifikation
  - Verschlechterung der Startposition
  - der Verfall von Preisen und Prämien zugunsten des Organizers
  - Sperre für FIS Veranstaltungen
- 223.3.3 Ein Wettkämpfer soll nur disqualifiziert werden, wenn ihm das Vergehen einen Vorteil im Endergebnis bringt, ausser die Regeln bestimmen in einem einzelnen Fall etwas Anderes.
- 223.4 Eine Jury kann die in 223.3.1 und 223.3.2 aufgeführten Strafen verhängen, darf aber keine Geldstrafen, die höher als CHF 5'000.-- sind, aussprechen oder einen Wettkämpfer von einer anderen FIS Veranstaltung sperren, als an jener, wo das Vergehen begangen wurde.
- 223.5 Die folgenden Strafsentscheide können mündlich ausgesprochen werden:
- Verweise
  - Entzug der Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung gegenüber Personen, die nicht über einen Nationalen Skiverband beim Organisator zur Akkreditierung angemeldet wurden.
  - Entzug der Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung gegenüber Personen, die eine FIS Akkreditierung besitzen.
  - die Nichtzulassung zur Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung gegenüber Personen, die sich ohne Akkreditierung innerhalb des Wettkampfgeländes oder in einem mit dem Wettkampf verbundenen örtlichen Wirkungsbereich befinden.
- 223.6 Die folgenden Strafsentscheide müssen schriftlich verkündet werden:
- die Verhängung von Geldstrafen
  - Disqualifikationen
  - Verschlechterung der Startposition
  - Wettkampfsperren
  - Entzug der Akkreditierung von Personen, die durch ihren Nationalen Skiverband zur Akkreditierung gemeldet wurden
  - Entzug der Akkreditierung von Personen, die eine FIS Akkreditierung besitzen.
- 223.7 Schriftliche Strafsentscheide müssen dem Betroffenen (wenn es nicht ein Athlet ist), dessen Nationalem Skiverband und dem FIS Generalsekretär zugestellt werden.
- 223.8 Disqualifikationen müssen im Schiedsrichterprotokoll und/oder Bericht des Technischen Delegierten festgehalten werden.

223.9 Alle Strafen müssen im Bericht des Technischen Delegierten aufgeführt werden.

## **224 Verfahrensbestimmungen**

### **224.1 Zuständigkeit der Jury**

Die Jury der Veranstaltung hat das Recht, durch Stimmenmehrheit Sanktionen nach obigen Regeln zu verhängen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

224.2 Während des Trainings und der Wettkampfperiode ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Jury berechtigt, gegen Personen die sich Innerhalb des örtlichen Wirkungskreises aufhalten, mündliche Verweise und den Entzug der Akkreditierung mit Gültigkeit für die betreffende Veranstaltung auszusprechen.

### **224.3 Kollektivvergehen**

Begehen mehrere Personen gleichzeitig ein und dieselbe Tat bei den gleichen Voraussetzungen, wird ein einziger Strafentscheid der Jury für alle Täter als gültig betrachtet. Der schriftliche Entscheid muss die Namen aller betroffenen Personen sowie die Strafbemessung, die über jeden verhängt wird, enthalten. Der Strafentscheid wird jedem Betroffenen zugestellt.

### **224.4 Befristung**

Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn das Sanktionsverfahren nicht innerhalb 72 Stunden nach Begehung der Tat eingereicht wird.

224.5 Jede Person, die Zeuge eines Vergehens ist, ist verpflichtet, bei jeglicher von der Jury einberufenen Anhörung auszusagen. Die Jury ist verpflichtet, alle wichtigen Beweise zu berücksichtigen.

224.6 Die Jury darf Gegenstände konfiszieren, die unter Verdacht stehen zur Zuwiderhandlung gegen Ausrüstungsvorschriften benutzt worden zu sein.

224.7 Vor Verhängung einer Strafe (ausgenommen bei Erteilung eines Verweises und bei Entzug der Akkreditierung gemäss 223.5 und 224.2) ist der beschuldigten Person Gelegenheit zu geben, bei einer Anhörung eine mündliche oder schriftliche Verteidigung abzugeben.

224.8 Alle Jurybeschlüsse sind schriftlich und mit folgendem Inhalt festzuhalten:

224.8.1 die Tat, von der angenommen wird, dass sie begangen wurde

224.8.2 der Beweis der Tat

224.8.3 die Regel(n) oder Anweisung(en) der Jury die verletzt wurde(n)

224.8.4 die verhängte Strafe

224.9 Die Strafe muss dem Vergehen angemessen sein. Die Strafbemessung ist unter Berücksichtigung von mildernden und erschwerenden Umständen festzusetzen.

## **224.10        Rechtsmittel**

224.10.1        Mit Ausnahme der Bestimmungen in 224.11 kann gegen einen Strafentscheid der Jury gemäss IWO Beschwerde eingereicht werden

224.10.2        Wenn eine Beschwerde nicht innerhalb der in der IWO festgelegten Frist eingereicht wird, ist der Strafentscheid der Jury rechtskräftig.

224.11        Die folgenden Entscheide der Jury sind nicht Gegenstand einer Beschwerde:

224.11.1        Mündlich ausgesprochene Strafen gemäss 223.5 und 224.2

224.11.2        Geldstrafen unter CHF 1'000.-- (eintausend Schweizer Franken)

224.12        In allen übrigen Fällen werden die Beschwerden gemäss IWO an die Beschwerdekommision gerichtet.

224.13        Die Jury hat das Recht, Strafempfehlungen für höhere Strafen als CHF 5'000.-- und Empfehlungen für Sperrern, die über die Veranstaltung hinausgehen, im Rahmen derer das Vergehen stattfand (223.4), an die Beschwerdekommision zu richten.

224.14        Der FIS Vorstand hat das Recht, der Beschwerdekommision Kommentare zu allen schriftlichen Strafentscheiden der Jury zu übermitteln.

## **224.15        Verfahrenskosten**

Gebühren, Barauslagen sowie Fahrtkosten (Verfahrenskosten) sind sinngemäss wie für Technische Delegierte zu berechnen und jeweils vom Verurteilten zu bezahlen. Im Falle einer Aufhebung des Juryentscheides, übernimmt die FIS alle Kosten.

## **224.16        Vollstreckung der Geldstrafen**

224.16.1        Das Inkasso von Geldstrafen und Verfahrenskosten obliegt der FIS. Vollzugskosten gelten als Verfahrenskosten.

224.16.2        Nicht bezahlte Geldstrafen, die über einen Verurteilten verhängt wurden, gelten als Schulden des Nationalen Skiverbandes, dem der Verurteilte angehört.

## **224.17        Begünstigter Fonds**

Alle bezahlten Geldstrafen fliessen dem Jugendförderungsfonds der FIS zu.

224.18        Diese Regeln sind nicht auf Dopingvergehen anzuwenden.

## **225            Beschwerdekommision**

### **225.1        Ernennung**

225.1.1        Der FIS Vorstand bestimmt aus dem Sub-Komitee für Regeln der jeweiligen Disziplin (oder Disziplinen Komitee, wenn es kein Regel Sub-Komitee

gibt) einen Vorsitzenden und einen Vize-Vorsitzenden der Beschwerdekommision. Der Vize-Vorsitzende präsidiert die Kommission, wenn der Vorsitzende entweder verhindert, oder wegen Befangenheit und Vorurteil nicht in Frage kommt.

225.1.2 Der Vorsitzende ernennt für jeden Fall, gegen den Beschwerde geführt wird oder der zur Anhörung unterbreitet wurde, 3 Mitglieder aus dem Regel Sub-Komitee der jeweiligen Disziplin (oder Disziplinen Komitee, wenn es kein Regel Sub-Komitee gibt) in die Beschwerdekommision und kann sich selber einschliessen. Die Beschwerdekommision entscheidet durch Stimmenmehrheit. Während des Amtierens für die Beschwerdekommision sind die Mitglieder vom FIS Vorstand unabhängig.

225.1.3 Um entweder aktuelle Befangenheit und Vorurteil oder das Auftreten von Befangenheit und Vorurteil zu verhindern, sollen Mitglieder, die in die Beschwerdekommision ernannt werden, nicht Mitglied des gleichen Nationalen Skiverbandes des Beschuldigten sein. Zudem müssen in die Beschwerdekommision ernannte Mitglieder dem Vorsitzenden freiwillig über jegliche Befangenheit oder jedes Vorurteil berichten. Personen, die befangen sind oder Vorurteile haben, sollen vom Vorsitzenden von der Arbeit in der Beschwerdekommision befreit werden, vom Vize-Vorsitzenden dann, wenn es sich um den Vorsitzenden handelt.

## **225.2 Verantwortung**

225.2.1 Die Beschwerdekommision soll nur Anhörungen durchführen in Bezug auf Beschwerden des Beschuldigten oder des FIS Vorstandes zu Beschlüssen der Wettkampfjury, oder Fällen von Strafempfehlungen der Wettkampfjury, die höher sind als in den Sanktionen vorgesehen.

## **225.3 Vorgehensweise**

225.3.1 Die Beschwerde muss innerhalb von 72 Stunden, nachdem der Vorsitzende diese erhalten hat, behandelt werden. Nur wenn alle, an der Beschwerde involvierten Parteien sich schriftlich damit einverstanden erklären, kann die Frist für eine Anhörung verlängert werden.

225.3.2 Alle Beschwerden und Antworten müssen schriftlich unterbreitet werden, einschliesslich aller Beweise/Zeugenaussagen, welche die Parteien für oder gegen die Beschwerde beabsichtigen einzubringen.

225.3.3 Die Beschwerdekommision bestimmt den Ort und die Vorgangsweise für die Beschwerde.

225.3.4 Die Beschwerdekommision soll die Kosten der Beschwerde gemäss 224.15 bestimmen.

225.3.5 Die Entscheide der Beschwerdekommision werden mündlich am Ende der Anhörung bekanntgegeben. Der Entscheid wird mit der Begründung schriftlich an die FIS übermittelt. Die FIS leitet dies den beteiligten Parteien, deren Nationalen Skiverbänden und allen Mitgliedern der Jury, gegen deren Entscheid Beschwerde eingereicht wurde, weiter. Zudem liegt der schriftliche Entscheid im FIS Büro auf.

## **225.4 Weitere Beschwerden**

- 225.4.1 Gegen Entscheide der Beschwerdekommision, die als erste Instanz agierte, kann beim FIS Gericht Berufung eingelegt werden.
- 225.4.2 Beschwerden an das FIS Gericht müssen beim FIS Generalsekretär schriftlich innerhalb von 8 Tagen nach Publikation des Entscheides der Beschwerdekommision eingereicht werden.
- 225.4.3 Eine Beschwerde an die Beschwerdekommision oder an das FIS Gericht hat keine aufschiebende Wirkung auf Strafentscheide der Wettkampjury oder der Beschwerdekommision.

## **226 Zuwiderhandlung gegen Sanktionen**

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen eine gemäss IWO 223 oder FIS Anti-Doping Regeln verhängten Sanktion, kann der Vorstand weitere und andere Sanktionen verhängen die er als angemessen betrachtet.

In solchen Fällen können einige oder alle der folgenden Sanktionen verhängt werden:

### *226.1 Sanktionen gegen beteiligte Personen:*

- Ein schriftlicher Verweis;  
und/oder
- eine Geldstrafe nicht höher als CHF 100'000.--;  
und/oder
- Wettkampfsperre auf der nächsten Sanktionsebene - zum Beispiel wenn für ein Dopingvergehen eine dreimonatige Sperre verhängt wurde, führt eine Zuwiderhandlung gegen diese Sperre zu einer zweijährigen Sperre; wenn für ein Dopingvergehen eine zweijährige Sperre verhängt wurde, führt eine Zuwiderhandlung gegen diese Sperre zu einer lebenslänglichen Sperre;  
und/oder
- Entzug der Akkreditierung von beteiligten Personen.

### *226.2 Sanktionen gegen Nationale Skiverbände*

- Entzug der finanziellen Unterstützung der FIS für Nationale Skiverbände;  
und/oder
- Absage von zukünftigen FIS Veranstaltungen im betreffenden Land;  
und/oder
- Entzug von einigen oder allen FIS Mitgliederrechten, inklusive der Teilnahme an allen FIS Veranstaltungen, der Stimmrechte beim FIS Kongress, der Mitgliedschaft in FIS Komitees.

### **Gemeinsame Bestimmungen für Skisprungwettkämpfe**

#### **400 Organisation**

#### **401 Wettkampfkomitee und Wettkampffunktionäre**

##### **401.1 Mitglieder:**

- Rennleiter
- Sekretär
- Schanzenchef
- Chef der Weitenmessung
- Chef des Rechenbüros
- Chef des Ordnungsdienstes
- Chef für technische Einrichtungen
- Materialchef und
- Chef des Sanitätswesens.

Für das Wettkampfkomitee können weitere Funktionäre ernannt werden, wenn dies für die Leitung eines Wettkampfes notwendig ist.

##### **401.2 Aufgaben der Wettkampffunktionäre**

###### *401.2.1 Der Rennleiter*

leitet alle Vorbereitungsarbeiten und überwacht die Tätigkeit sämtlicher Funktionäre im sporttechnischen Bereich. Er beruft diese zur Besprechung sporttechnischer Fragen ein und leitet in der Regel nach Absprache mit dem Technischen Delegierten (TD) / Renndirektor (RD) die Mannschaftsführersitzung.

Während des Trainings und des Wettkampfes leitet er im Auftrag der Jury den sporttechnischen Ablauf.

###### *401.2.1.1 Der Sekretär*

ist für die administrativen Wettkampfaufgaben verantwortlich. Ihm obliegt die Vorbereitung und Bereitstellung der Formulare, Listen und Tabellen wie auch die Abfassung, Ausfertigung und Verteilung der Start- und Ergebnislisten, der Sitzungsprotokolle und der Informationsschreiben. Er nimmt eventuelle Proteste entgegen und arbeitet als Sekretär der Jury.

###### *401.2.1.2 Der Starter*

ist dafür verantwortlich, dass die Springer in der Reihenfolge der Startliste vom festgelegten Startplatz abfahren und die vorgeschriebenen Startzeiten einhalten. Einen Regelverstoss hat er unverzüglich der Jury zu melden.

Bei OWS, SWM und SFWM kommt zusätzlich ein Starttrichter zum Einsatz. Er hat zu überwachen, dass die Startprozedur korrekt eingehalten

wird und Verstöße konsequent geahndet werden. Er muss absichern, dass sich keine unbefugten Personen im Startbereich aufhalten. Gegenüber dem Starter und dessen Gehilfen besitzt er Weisungsrecht.

#### 401.2.3

##### *Der Schanzenchef*

ist für die Vorbereitung und Präparierung der Sprungschanze verantwortlich. Er koordiniert und kontrolliert die Arbeit der Chefs der Anlauf- und Aufsprungbahn. Während des Trainings und des Wettkampfes steht er in ständiger Verbindung mit dem Rennleiter und informiert diesen über den Zustand der Schanze.

#### 401.2.3.1

##### *Der Chef der Anlaufbahn*

ist für die einwandfreie Präparierung des Schanzenanlaufes und -tisches verantwortlich.

Während des Wettkampfes hat er diesen Schanzenbereich ständig zu beobachten und zu kontrollieren. Bei Sturz oder Behinderung im Anlauf ist seine Stellungnahme für die Entscheidung der Jury über die Wiederholung eines Sprunges ausschlaggebend. Wenn keine Startampel vorhanden ist, gibt ein Gehilfe des Chefs der Anlaufbahn auf Kommando des Rennleiters durch Abwinken mit einer Fahne den Start für den nächsten Springer frei.

#### 401.2.3.2

##### *Der Chef der Aufsprungbahn*

ist für die Präparierung der Aufsprungbahn und des Auslaufes durch Treten mit geeignetem Skigerät (Abfahrtsski) sowie durch manuelle Bearbeitung mit Geräten sowie Präparierungsmaschinen vor und während des Wettkampfes verantwortlich.

#### 401.2.4

##### *Der Chef der Probespringer*

ist dafür verantwortlich, dass unmittelbar vor Beginn des Trainings und des Wettkampfes und bei Veränderung der äusseren Bedingungen während des Wettkampfes durch Probespringer die Anlauflänge getestet sowie bei Schneefall die Spur freigehalten wird.

Während des Wettkampfes erhält er vom Rennleiter die Anweisung, wie viele Probespringer zu welchem Zeitpunkt zu springen haben.

Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Nationalen Skiverbandes des Veranstalters, das mindestens acht (8) qualifizierte Vorspringer täglich zur Verfügung stehen. Diese sollten nicht Teilnehmer am Wettkampf selbst sein. Sie müssen jedoch die Fähigkeit besitzen, von dem von der Jury festgelegten Startplatz für den Wettkampf zu starten. Die Jury ist weiters berechtigt, vom Wettkampf ausgeschiedene Springer als Vorspringer fungieren zu lassen.

#### 401.2.5

##### *Der Chef der Weitenmesser*

ist verantwortlich

- für die genaue Vermessung und das korrekte Anbringen der Weitenmarkierungen auf beiden Seiten der Aufsprungbahn (siehe Art. 415.1) sowie
- für die laut IWO festgelegte Aufstellung der Weitenmesser und des Weitenschreibers (siehe Art. 404.2.1 und 404.2.2).

Er hat die Arbeit der Weitenmesser zu überwachen, ungeübte oder weniger befähigte Weitenmesser auszuwechseln oder in den Landeabschnitt

vor dem P-Punkt umzusetzen sowie die Protokollierung der Sprungweiten und deren Bekanntgabe ständig zu kontrollieren.

Zur Erhöhung der Qualität der Weitenmessung muss der Chef der Weitenmessung eine entsprechende Unterweisung der Weitenmesser vornehmen.

Die Teilnahme an einem solchen Unterweisungslehrgang ist für die Weitenmesser obligatorisch. Eine Nichtteilnahme bedeutet, dass die betreffende Person beim Wettkampf nicht als Weitenmesser eingesetzt werden darf.

#### 401.2.6

##### *Der Chef des Rechenbüros*

ist für die Ausrechnung der Ergebnisse verantwortlich.

Gemeinsam mit seinen Gehilfen sorgt er für die rasche Übermittlung der Grundwerte zur Berechnung der Gesamtnoten und für deren rasche, richtige und kontrollierte Ausrechnung.

#### 401.2.7

##### *Der Chef des Ordnungsdienstes*

ist dafür verantwortlich, dass alle nicht am Wettkampfablauf beteiligten Personen in einem genügenden Abstand von der Schanze gehalten werden, damit die Teilnehmer und Wettkampffunktionäre ungestört ihre Aufgaben verrichten können. Den Sprungrichterturm und den Trainerstandplatz (Trainertribüne) dürfen nur diejenigen Personen betreten, die dafür eine spezielle Genehmigung des Wettkampfkomitees besitzen.

Den Journalisten sind gute Stand- und Beobachtungsplätze mit gesonderter Absperrung zuzuweisen.

Alle speziellen Standplätze sowie die Arbeits- und Zuschauerplätze sollen bereits vor dem Wettkampf gut markiert und abgesperrt werden. Startplattform, Anlaufturm und der Anlauf bis zum Schanzentisch dürfen nur von Wettkämpfern und eingeteilten Funktionären, nicht jedoch von Trainern, Betreuern und Vertretern der Presse betreten werden.

Informationen mit Hilfe technischer Mittel an die Springer im Anlauf, ausser derjenigen der Wettkampforganisation des Veranstalters, sind nicht gestattet.

#### 401.2.8

##### *Der Chef für technische Einrichtungen*

ist verantwortlich für die ordentliche Funktion der technischen Hilfsmittel und Einrichtungen, die für einen ordentlichen Ablauf eines Wettkampfes notwendig sind, wie:

- die Anlagen zur Messung und Anzeige der Sprungweite, der Anfah- und der Windgeschwindigkeit
- die internen Verbindungen über Telefon oder Funk
- die Anzeige der Startnummer, Sprungweite und gegebenenfalls der Sprungrichter- und Gesamtnoten.

#### 401.2.9

##### *Der Materialchef*

ist für die Bereitstellung sämtlicher Geräte und Wettkampfutensilien verantwortlich.

Er hat zusammen mit dem Rennleiter dafür zu sorgen, dass das bereitgestellte Material in einwandfreiem Zustand ist.

401.2.10 *Der Chef des Sanitätswesens*  
ist während des offiziellen Trainings und des Wettkampfes für die Leistung der Ersten Hilfe für verletzte Springer und für alle anwesenden Personen verantwortlich.  
Für diese Aufgabe hat er die erforderlichen medizinischen Fachkräfte und notwendigen medizinischen Ausrüstungen sowie Schlitten, Tragbahnen, Decken und Transportfahrzeuge am Auslauf der Schanzenanlage bereitzuhalten.

## **402 Jury**

### **402.1 Mitglieder:**

402.1.1 *Die Jury besteht aus folgenden Mitgliedern:*

- Technischer Delegierter der FIS (TD)
- Rennleiter und
- TD-Assistent.

402.1.2 *Bei OWS, SWM, SFWM, WCS- und GPS-Wettkämpfen besteht die Jury aus folgenden Mitgliedern:*

- Renndirektor FIS (RD)
- Technischer Delegierter (TD)
- Rennleiter und
- TD-Assistent

Den Stichentscheid hat der Renndirektor.

402.1.3 *Bei COC-Wettkämpfen besteht die Jury aus folgenden Mitgliedern:*

- COC Koordinator
- Technischer Delegierter (TD)
- Rennleiter und
- TD-Assistent

Den Stichentscheid hat der COC Koordinator.

### **402.2 Aufgaben**

Die Jury ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Wettkampf einschliesslich des offiziellen Trainings gemäss den IWO-Bestimmungen organisiert und durchgeführt wird. Sie hat zu entscheiden:

402.2.1 Mit welcher maximalen Anlauflänge die Springer zu starten haben.  
Die Länge des Anlaufes soll so bestimmt werden, dass die Schanze ausgesprungen wird.

Bei Erreichen von 95 % der Schanzengrösse (HS) muss die Jury zusammentreten und über die Anlauflänge der weiteren Sprünge des laufenden Durchganges einen Beschluss fassen. Sie muss entscheiden, ob der laufende Durchgang mit gleichem Anlauf fortgesetzt werden kann oder annulliert und von einem tieferen Startplatz wiederholt werden muss.

Wenn zu kurz gesprungen wird, kann der Durchgang abgebrochen, annulliert und von einem höheren Startplatz neu begonnen werden.

402.2.2 In welchem Bereich der Windgeschwindigkeit die Schanze freigegeben werden soll.

- 402.2.3 Ob ein Wettkampf unterbrochen, verschoben oder abgesagt werden muss.
- 402.2.4 Ob und an welcher Stelle der Startreihenfolge ein Sprung bei Verspätung am Start nachgeholt bzw. bei Behinderung wiederholt werden darf, weil höhere Gewalt oder fremdes Verschulden vorliegt.  
Wenn die Entscheidung nicht sofort getroffen werden kann, darf der Sprung unter Vorbehalt nachgeholt bzw. wiederholt werden. Diese Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.
- 402.2.5 Über alle Proteste, Disqualifikationen und Sanktionen sowie über alle auftretenden Fragen, welche durch die IWO nicht reglementiert sind.

### **402.3 Beschlüsse**

Über alle Entscheidungen der Jury ist in offener Abstimmung zu beschließen und ein Beschlussprotokoll zu führen. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Alle Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

Für die Mitglieder besteht Zwang zur Abstimmung (Zustimmung oder Ablehnung, Stimmenthaltung ist nicht möglich) mit folgenden Ausnahmen:

- Verhinderung eines Mitgliedes durch höhere Gewalt und
- gegebenenfalls Nichtbeteiligung des Renndirektors resp. COC Koordinators nach dessen eigenem Ermessen an Entscheidungen über die Beibehaltung oder Veränderung der Anlauflänge.

Bei Stimmengleichheit besitzt der jeweilige Vorsitzende der Jury den Stichentscheid.

## **403 FIS-Funktionäre für Jury und Rennleitung**

### **403.1 Technischer Delegierter der FIS (TD)**

- 403.1.1 Für alle im FIS-Kalender aufgeführten Skisprungwettkämpfe werden TD eingesetzt (Nominierung siehe Art. 405). Der TD ist dafür verantwortlich, dass der Wettkampf nach den Regeln der IWO und den Bestimmungen für Cup-Wettkämpfe durchgeführt wird. An OWS, SWM, SFWM, JSWM, WCS-, GPS- und COCS- Wettkämpfen soll der TD nicht Mitglied des Skiverbandes sein, in dessen Land die Veranstaltung stattfindet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des FIS-Vorstandes.  
Der TD untersteht den Weisungen des FIS-Sprungkomitees und muss bei seinem Einsatz im Besitz einer gültigen Lizenz sein.

#### *403.1.2 Anforderungen und Ausbildung*

Ein TD-Kandidat muss eine langjährige praktische Tätigkeit als verantwortlicher Funktionär nachweisen können. Er soll möglichst FIS-Sprungrichter sein und muss über Kenntnisse in einer der FIS-Sprachen verfügen. Den Antrag auf Ausbildung eines Kandidaten stellt dessen Skiverband an das Sub-Komitee für Offizielle, Regeln und Kontrolle. Die Dauer für die Ausbildung beträgt drei Jahre. Bei Beginn der Ausbildung darf der Kandidat das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen können in begründeten Fällen auf Antrag der Nationalen Skiverbände durch das FIS-Sprungkomitee bewilligt werden.

Für die Ausbildung gelten die von der FIS genehmigten Ausbildungsrichtlinien für TD. Der TD-Kandidat hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner durch die Ausbildung entstehenden Kosten.

#### 403.1.3 *Prüfung und Lizenz*

Nach vollständiger Erfüllung aller Ausbildungsanforderungen wird der Kandidat zur Prüfung zugelassen. Für die Prüfung gelten die vom FIS-Vorstand genehmigten Prüfungsrichtlinien für TD.

Nach bestandener Prüfung erhält der Kandidat die Lizenz in Form eines FIS-TD-Passes und eines TD-Abzeichens.

#### 403.1.4 *Fortbildung und Erlöschen der Lizenz*

Jeder lizenzierte TD hat alle zwei Jahre an einem im Auftrag der FIS organisierten Fortbildungskurs teilzunehmen.

Ein TD, der in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ohne einen hinreichenden Grund den ihm übertragenen TD-Einsatz nicht ausübt, verliert seine TD-Lizenz. Ein Wiedereinsatz ist nur möglich, wenn nach erfolgreicher Teilnahme an einem FIS-TD-Kurs der Wiedereinsatz vom Obmann des Nationalen Skiverbandes und vom Leiter des Kurses schriftlich befürwortet und durch das Sub-Komitee für Offizielle, Regeln und Kontrolle bestätigt wird.

Für die Fortbildungskurse gelten die vom FIS-Vorstand genehmigten Fortbildungsrichtlinien für TD.

#### 403.1.5 *Aufgaben*

##### 403.1.5.1 *Vor dem Wettkampf*

Der TD soll sich frühzeitig mit dem Organisationskomitee des Veranstalters in Verbindung setzen und sich durch den Veranstalter über den Stand der Vorbereitungsarbeiten unterrichten lassen. Er hat sich rechtzeitig vor dem Wettkampf, mindestens einen Tag vor Beginn des offiziellen Trainings, am Veranstaltungsort einzufinden, damit er die präparierten Schanzenanlagen und deren Organisation ausreichend überprüfen kann.

Der TD hat Einsicht in die Homologierungsakten der betreffenden Sprungschanzen zu nehmen. Die Schanzen-Zertifikate sind dem TD unaufgefordert vorzulegen.

Die Überprüfung durch den TD soll sich auf

- die Organisation der Veranstaltung (Aufenthalts- und Transportbedingungen für die Mannschaften, Arbeitsmöglichkeiten für die Medienvertreter)
- die Schanzenanlagen (Übereinstimmung der realen Schanzenprofile mit den Zertifikaten, Präparierung der Schanzen, Sicherheit für die Springer, Messeinrichtungen)
- die geplante technisch-organisatorische Durchführung der Skisprungwettkämpfe (Bedingungen für Sprungrichter, Weitenmesser und Rechenbüro, Telefon- und Funkverbindungen, Trainerstandplatz, Ergebnisbekanntgabe, Startzeitkontrolle, Sanitätswesen, Absperrmassnahmen) und
- den geplanten Programmablauf (Trainingszeiten, Mannschaftsführersitzung, Auslosung, Wettkampfzeiten, Doping- und Anzugskontrolle, Siegerehrung) erstrecken.

Der TD hat das Recht, in allen für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Belangen die Unterstützung des Organisationskomitees in Anspruch zu nehmen.

#### 403.1.5.2

##### *Während des Wettkampfes*

Der TD hat darüber zu wachen, dass der Wettkampf gemäss den Bestimmungen der IWO durchgeführt wird. Er hat während der gesamten Wettkampfzeit anwesend zu sein und sollte sich vorwiegend auf dem Sprung-richterturm bei der Rennleitung aufhalten. Der TD muss absichern, dass die Jury zu jedem Zeitpunkt des Wettkampfes Entscheidungen treffen kann.

Über alle Fragen zur Durchführung des Wettkampfes, die durch FIS-Reglemente nicht oder nicht vollständig geklärt sind, muss die Jury eine Entscheidung treffen.

#### 403.1.5.3

##### *Nach dem Wettkampf*

Der TD hat dem FIS-Büro Nordisch, CH-3653 Oberhofen unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung einen schriftlichen Bericht (Berichtsformular mit Ergänzungen) über Vorbereitung, Organisation, Zustand der Sprungschanzen und Ablauf der Veranstaltung einzureichen. Dem Bericht sind die Ergebnislisten und die Protokolle der Mannschaftsführersitzungen und der Jury beizufügen.

### 403.2

#### **Renndirektor der FIS (RD)**

Bei Wettkämpfen der obersten Kategorie wird durch die FIS ein hauptamtlicher Renndirektor eingesetzt (siehe Art. 402.1.2). Der RD muß die Lizenz eines TD für den Skisprung besitzen. Er trägt die Hauptverantwortung sowohl für die korrekte Durchführung des Wettkampfes nach den Regeln der FIS als auch für die effiziente Zusammenarbeit der FIS mit allen beteiligten Institutionen sowie über Entscheidungen bezüglich Absagen, Verschiebungen und Neuaustragungen. Der RD hat das Recht, in allen für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Belangen die Unterstützung des Organisationskomitees in Anspruch zu nehmen.

Der RD und der TD teilen sich die im Art. 403.1.5 genannten Aufgaben, wobei der RD für folgende spezielle Aufgaben verantwortlich ist:

#### 403.2.1

##### *Vor dem Wettkampf*

Der RD hat den Stand der Vorbereitung der Wettkämpfe zu überprüfen. Die Inspektionenpunkte umfassen

- Organisation und Wettkampfprogramm.
- Arbeitsbedingungen
- FIS-Daten-Service sowie
- sämtliche Aspekte des Veranstaltervertrages.

#### 403.2.2

##### *Während des Wettkampfes*

Der RD ist dafür verantwortlich, dass die Interessen der FIS jederzeit gewahrt sind. Er muss während der gesamten Wettkampfzeit im Wettkampfbereich anwesend sein und sicherstellen, dass die Jury zu jedem Zeitpunkt eine Entscheidung treffen kann.

### 403.3

#### **TD-Assistent**

Der TD-Assistent muss die Lizenz eines TD für den Skisprung besitzen. Er ist ausserdem für folgende spezielle Aufgaben verantwortlich:

- Nachmessen von Längen, Breiten und Neigungen sowie Kontrolle der Gestaltung und Funktionstüchtigkeit von bestimmten im TD-Bericht festgelegten Schanzenelementen und Einrichtungen.
- Verbindung zu den Trainern.
- Präparation des Anlaufes und der Aufsprungbahn.
- Zuarbeit für die nachträgliche Einschätzung der Sprungrichter-Wertung an Hand von Videoaufzeichnungen und statistischen Erhebungen sowie für die Erstellung der TD-Zusatzberichte.

### 403.4

#### **RD-Assistent**

Er wird durch den RD für bestimmte Aufgaben eingesetzt und muss die Lizenz eines TD für den Skisprung besitzen.

Er ist ausserdem für folgende spezielle Aufgaben verantwortlich:

- Platzierung der Anlauf- und Windgeschwindigkeitsmessungen.
- Kontrolle und Überwachung der technischen Einrichtungen.
- Koordinierung und Steuerung der Startprozedur.

## 404

### **Kampfrichter**

### 404.1

#### **Sprungrichter**

#### 404.1.1

Für alle im FIS-Kalender aufgeführten Skisprungwettkämpfe werden FIS-Sprungrichter eingesetzt (Nominierung siehe Art. 405). Bei jedem dieser Wettkämpfe amtieren jeweils fünf Sprungrichter. Einer der fünf Sprungrichter darf ein FIS-Sprungrichter-Kandidat sein.

Die FIS-Sprungrichter unterstehen den Weisungen des Sub-Komitees für Offizielle, Regeln und Kontrolle und müssen bei ihrem Einsatz im Besitz einer gültigen Lizenz sein.

#### 404.1.2

#### *Anforderungen und Ausbildung*

Der FIS-Sprungrichter-Kandidat hat eine praktische Tätigkeit als nationaler Sprungrichter von drei Jahren nachzuweisen und ist durch den Nationalen Skiverband beim Vorsitzenden des Sub-Komitees für Offizielle, Regeln und Kontrolle zur Ausbildung anzumelden. Mit der Anmeldung hat der Sprungrichterobmann des Nationalen Skiverbandes die Befähigung des Kandidaten zum FIS-Sprungrichter schriftlich zu bestätigen.

Die Ausbildungszeit für einen FIS-Sprungrichter beträgt zwei Jahre. Für die Grundausbildung ist der Nationale Skiverband zuständig. Bei Beginn der Ausbildung darf der Kandidat das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen können in begründeten Fällen auf Antrag des Nationalen Skiverbandes durch das Sub-Komitee für Offizielle, Regeln und Kontrolle bewilligt werden.

Nach der Ausbildung muss der FIS-Sprungrichter-Kandidat mit dem Skisprung umfassend vertraut sein. Er muss genaue Kenntnisse besitzen

- über die optimalen aerodynamischen Flughaltungen und die Zweckmässigkeit der Bewegungsabläufe bei der Landung und beim Ausfahren

- über die Haltungs- und Bewegungsvorschriften für Flug, Landung und Ausfahren (siehe Art. 431) sowie
- über die Punkteabzüge für Haltungsfehler im Flug und für Abweichungen vom vorgeschriebenen Bewegungsablauf bei der Landung und beim Ausfahren (siehe Art. 431.2).

Der Kandidat muss über Kenntnisse in einer der FIS-Sprachen verfügen. Für die Ausbildung gelten die vom FIS-Vorstand genehmigten Ausbildungsrichtlinien für FIS-Sprungrichter. Der FIS-Sprungrichter-Kandidat hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner durch die Ausbildung entstandenen Kosten.

#### 404.1.3

##### *Prüfung*

Nach vollständiger Erfüllung der Ausbildungsanforderungen meldet der Sprungrichterobmann des Nationalen Skiverbandes dem Vorsitzenden des Sub-Komitees für Offizielle, Regeln und Kontrolle den Abschluss der Ausbildung und schlägt vor, bei welchem internationalen Skisprungwettbewerb der Kandidat die praktische Prüfung ablegen soll.

Zum Zeitpunkt der praktischen Prüfung darf der Kandidat das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Für die Prüfung gelten die vom FIS-Vorstand genehmigten Prüfungsrichtlinien für FIS-Sprungrichter.

#### 404.1.4

##### *Lizenz*

Nach bestandener Prüfung erhält der Kandidat die Lizenz in Form eines FIS-Sprungrichter-Passes und eines Abzeichens. In den Sprungrichter-Pass sind sowohl die Einsätze als offizieller Sprungrichter als auch die Teilnahmen an Sprungrichterkursen einzutragen.

Zur Bestätigung der Einsätze bzw. der Kursteilnahme im Sprungrichterpass sind nur der TD-Assistent oder ein anderes Jury-Mitglied bzw. der Kursleiter berechtigt.

#### 404.1.5

##### *Fortbildung und Erlöschen der Lizenz*

Jeder lizenzierte FIS-Sprungrichter hat jährlich an einem Fortbildungskurs (national oder international) teilzunehmen. Für die Fortbildungskurse gelten die vom FIS-Vorstand genehmigten Fortbildungsrichtlinien.

Wenn ein FIS-Sprungrichter in zwei aufeinanderfolgenden Jahren

- keine Sprungrichtertätigkeit nachweisen kann oder
- an keinem Fortbildungskurs für Sprungrichter teilgenommen hat,

darf er nicht mehr als FIS-Sprungrichter bei internationalen Skisprungwettkämpfen, die im FIS-Kalender aufgeführt sind, amtieren. Ein Wiedereinsatz ist nur möglich, wenn nach erfolgreicher Teilnahme an einem internationalen FIS-Sprungrichterkurs der Wiedereinsatz vom Obmann des Nationalen Skiverbandes und vom Leiter des Kurses schriftlich befürwortet und durch das Sub-Komitee für Offizielle, Regeln und Kontrolle genehmigt wird.

Nach dem Erreichen des 60. Lebensjahres scheidet ein Sprungrichter automatisch als FIS-Sprungrichter aus. Er darf aber weiterhin als Sprungrichter im eigenen Skiverband bei nationalen Skisprungwettkämpfen amtieren.

#### 404.1.6

##### *Aufgaben*

##### 404.1.6.1

Für den Sprungrichter gilt als oberstes Gebot, sachkundig und objektiv zu werten. Mit der Ernennung zum FIS-Sprungrichter setzt die FIS in ihn das

Vertrauen, dass er dieses Gebot nach bestem Wissen und Gewissen befolgt, indem er sich

- langfristig und gewissenhaft auf seine Wettkampfeinsätze vorbereitet und
- ernsthaft bemüht, unvoreingenommen und objektiv zu werten.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, muss der Sprungrichter ständig in Übung bleiben und deshalb möglichst oft und an verschiedenen Sprungschanzen als Sprungrichter tätig sein sowie auch als Sprungrichter üben. Beim Wettkampfeinsatz muss er bereits während des Trainings in der Sprungrichterkabine anwesend sein, sich mit der gesamten Schanzenanlage und besonders mit seinem ihm zugewiesenen Platz einschliesslich der technischen Einrichtungen für die Eingabe der Noten vertraut machen. Zum Wettkampf selbst muss er rechtzeitig vor Beginn des Probedurchgangs seinen Platz einnehmen.

404.1.6.2 Der FIS-Sprungrichter hat jeden einzelnen Sprung unabhängig von den anderen Sprungrichtern und anderen Personen nach den Bestimmungen der IWO (siehe Art. 430) zu beurteilen. Er darf keine Kommunikationsmittel zu anderen Personen bei sich haben oder benutzen. Der Sprungrichter muss die Abzugspunkte persönlich und ohne Unterstützung in das Datensystem und/oder die schriftliche Unterlage eintragen. Im Falle von Unstimmigkeiten zählt in jedem Falle die Eingabe in das elektronische Datensystem.

## 404.2 **Kampfrichter für die Weitenmessung**

Bei allen im FIS-Kalender aufgeführten Skisprungwettkämpfen wird die Sprungweite durch Weitenmesser ermittelt (siehe Art. 432.1 und 432.2). Jeder am Wettkampf teilnehmende Skiverband kann einen Weitenmesser stellen, sofern dieser die erforderliche Qualifikation besitzt und bereits beim offiziellen Training als Weitenmesser fungiert. Die ausländischen Weitenmesser haben keinen Anspruch auf Erstattung der durch diesen Einsatz für sie entstehenden Kosten durch den Veranstalter.

### 404.2.1 *Die Weitenmesser*

nehmen auf einer Seite der Aufsprungbahn auf den vorbereiteten Standplätzen hinter den Weitenmarkierungen entsprechend des ihnen vom Chef der Weitenmessung zugewiesenen Messbereiches Aufstellung.

Wenn ausländische Weitenmesser zum Einsatz kommen, sind diesen Messbereiche zuzuweisen, die im Landeabschnitt K-Punkt bis zur HS-Weite (w) liegen und die unter der Aufsicht des Chefs der Weitenmessung ausgelost werden müssen.

Der Messbereich eines Weitenmessers sollte bis 60 % w alle 5 Meter; von 60 % w bis 80 % w alle 4 Meter und von 80 % w bis zur Schanzengrösse (HS) alle 3 Meter betragen.

Jeder Weitenmesser hat den eindeutigen Auftrag, nur den ihm zugewiesenen Messbereich zu überwachen und unbeschadet der Handlungen der Nebenleute die von ihm in seinem Messbereich erkannten Landestellen entsprechend Art. 432.2 unverzüglich anzuzeigen und dem Weitenschreiber deutlich bekannt zu geben.

Bei OWS, SWM, SFWM, JSWM und Weltcup- und Grand Prix-Veranstaltungen gelangt die Video-Weitenmessung zur Anwendung, so dass die

im Landeabschnitt der Video-Weitenmessung postierten Weitenmesser nur bei einem technischen Versagen der Video-Weitenmessung in Aktion treten. Aus diesem Grunde dürfen die zugewiesenen Messbereiche dieser Weitenmesser bis auf 10 m erweitert werden, wobei die Weitenmesser dann seitlich erhöht stehen müssen. Ausserdem sind auf dem Aufsprunghang alle 5 m Querlinien zu markieren.

#### 404.2.2

##### *Der Weitenschreiber*

nimmt auf der gegenüberliegenden Seite der Weitenmesser eine günstige Aufstellung. Er ist für die korrekte Protokollierung und Übermittlung der ihm angegebenen Sprungweiten verantwortlich. Das ausgefertigte Weitenprotokoll übergibt er dem Sekretär des Wettkampfkomitees für die Bearbeitung im Rechenbüro.

## 405

### **Nominierung, Spesenvergütung und Versicherung der Wettkampffunktionäre**

#### 405.1

##### **Nominierung**

Die FIS hat für die einzelnen Skisprungwettkämpfe folgende Wettkampffunktionäre zu nominieren:

Sprungrichter dürfen nicht für Wettkämpfe nominiert werden, an denen Familienmitglieder (Grosseltern, Eltern, Kinder, Geschwister, Ehegatten und -gattinnen) aktiv teilnehmen.

#### 405.1.1

*Olympische Winterspiele (OWS), Ski-Weltmeisterschaften (SWM), Skiflug-Weltmeisterschaften (SFWM) und Junioren-Ski-Weltmeisterschaften (JSWM)*

*Für OWS, SWM und SFWM:*

- TD
- RD
- TD-Assistent
- RD-Assistent
- Chef der Weitenmessung
- zwei Video-Weitenmesser und
- sechs Sprungrichter.

Je fünf der nominierten Sprungrichter kommen bei den einzelnen Skisprung-Wettkämpfen der OWS und SWM bzw. an den einzelnen Wettkampftagen der SFWM durch Losentscheid abwechselnd zum Einsatz.

Der sechste Sprungrichter wird für den betreffenden Wettkampf oder Wettkampftag als Starrichter eingesetzt.

*Für JSWM:*

- TD
- TD-Assistent und
- Chef der Weitenmessung
- zwei Video-Weitenmesser und
- fünf Sprungrichter.

Die Nominierung aller genannten Wettkampffunktionäre erfolgt durch den FIS-Vorstand.

Die nominierten Sprungrichter müssen verschiedenen Skiverbänden angehören. Ein Sprungrichter sollte Mitglied des Skiverbandes des Veranstalterlandes sein.

#### 405.1.2 *Weltcup- und Grand Prix-Skisprungwettkämpfe (WCS, GPS)*

- TD
- RD
- TD-Assistent
- RD-Assistent,
- vier ausländische und
- ein inländischer Sprungrichter.

Das Sub-Komitee für Offizielle, Regeln und Kontrolle nominiert den TD sowie den TD-Assistenten und bestimmt vier Nationale Skiverbände, die in eigener Zuständigkeit je einen der ausländischen Sprungrichter aus ihrem Verband zu nominieren haben. Der Skiverband des Veranstalterlandes nominiert den inländischen Sprungrichter.

Die Nominierung des RD und RD-Assistenten erfolgt durch den FIS-Vorstand.

#### 405.1.3 *Continentalcup Skisprungwettkämpfe (COCS)*

- TD
- COC Koordinator
- TD-Assistent und
- ein ausländischer Sprungrichter.

Das Sub-Komitee für Offizielle, Regeln und Kontrolle nominiert den TD und TD-Assistent und bestimmt einen Nationalen Skiverband, der in eigener Zuständigkeit den Sprungrichter aus seinem Verband zu nominieren hat.

Der Skiverband des Veranstalterlandes nominiert die vier inländischen Sprungrichter.

#### 405.1.4 *Internationale Skisprungwettkämpfe (FIS)*

Der nationale Skiverband des Veranstalterlandes nominiert den TD, den TD-Assistenten und die fünf Sprungrichter. Der TD und der TD-Assistent und die fünf Sprungrichter müssen eine gültige FIS-Lizenz besitzen.

### 405.2 **Ersatznominierung**

Ein nominiertes, durch höhere Gewalt verhinderter Wettkampffunktionär ist durch einen anderen für diese Aufgabe qualifizierten Wettkampffunktionär zu ersetzen. Bei OWS, SWM, SFWM, JSWM sowie WCS- GPS- und COCS-Wettkämpfen bedarf eine Ersatznominierung der Zustimmung des FIS-Büros.

### 405.3 **Spesenvergütung**

Für die von der FIS nominierten Wettkampffunktionäre haben die Veranstalter die Reise- und Aufenthaltskosten in folgender Höhe zu tragen:

#### 405.3.1 *Reisekosten*

- Bahnfahrt 1. Klasse
- bei grösseren Entfernungen Flugreise (Economy-Klasse) oder

- bei Reise mit Personenkraftwagen eine Entschädigung von CHF -.70 pro km.

Der nominierte Wettkampffunktionär muss vor Antritt der Reise wegen der zu wählenden Variante (Bahnfahrt, Flugreise oder Personenkraftwagen) mit dem Veranstalter Verbindung aufnehmen.

#### 405.3.2 *Taggeldentschädigung*

Pro Reisetag der Hin- und Rückreise CHF 80.-. Bei OWS, SWM, SFWM, WCS-, und GPS-Wettkämpfen erhält der TD für jeden weiteren Aufenthaltstag CHF 80.--.

#### 405.3.3 *Aufenthaltskosten*

Freier Aufenthalt und freie Verpflegung in einem angemessenen Hotel. Die Dauer des Aufenthaltes ist mit dem Veranstalter abzustimmen. Sie umfasst das offizielle Training und die Wettkampftage.

#### 405.4 Bei den einzelnen Skisprungwettkämpfen erhalten nachfolgend aufgeführte Wettkampffunktionäre die oben genannte Spesenvergütung:

##### 405.4.1 *OWS, SWM und SFWM*

- der TD
- der TD-Assistent
- der RD-Assistent
- Chef der Weitenmessung
- zwei Video-Weitenmesser und
- sechs Sprungrichter.

##### 405.4.2 *JSWM*

- der TD und
- der TD-Assistent.

Für den Chef der Weitenmessung und die fünf Sprungrichter gelten die für JSWM festgelegten Vergütungssätze.

Für die beiden Video-Weitenmesser sind die Aufenthaltskosten zu übernehmen.

##### 405.4.3 *WCS- und GPS-Wettkämpfe*

- der TD,
- der TD-Assistent
- der RD-Assistent und
- vier ausländische Sprungrichter.

Für die beiden Video-Weitenmesser sind die Aufenthaltskosten zu übernehmen.

##### 405.4.4 *COCS-Wettkämpfe*

- der TD
- der TD-Assistent und
- ein ausländischer Sprungrichter.

##### 405.4.5 *FIS-Skisprungwettkämpfe*

Für die nominierten TD, TD-Assistenten und die fünf Sprungrichter ist der nationale Skiverband zur Übernahme zumindest der Aufenthaltskosten verpflichtet.

405.4.6 Für die Vergütung der Reisespesen für Funktionäre, die vom Veranstalterland nominiert werden, ist der jeweilige Nationale Verband, resp. der Veranstalter, verantwortlich.

## **405.5 Versicherung**

405.5.1 Die FIS schliesst für ihre offiziellen Wettkampffunktionäre, deren Aufgaben, Aktivitäten oder offiziellen Beschlüsse zu jedem Zeitpunkt Verantwortlichkeiten mit sich bringen, eine Haftpflichtversicherung ab.

405.5.2 Die Veranstalter von allen im FIS-Kalender aufgeführten Skisprungwettkämpfen haben eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

405.5.3 Weiteres zu Versicherungen siehe Art. 212.

## **406 Altersklassen der Wettkämpfer**

406.1 Für internationale Skisprungwettkämpfe der FIS sind zwei Altersklassen festgelegt, die Junioren- und die Seniorenklasse. Die Juniorenklasse reicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wobei als Stichtag der 1. Januar des Kalenderjahres gilt.

406.2 Bei OWS, SWM und SFWM starten alle Teilnehmer in einer Klasse. Für die JSWM gelten die Altersbestimmungen des Art. 406.1.

406.3 Bei allen anderen internationalen Skisprungwettkämpfen können Altersklassen ausgeschrieben werden. Aus der Ausschreibung muss hervorgehen, welche Altersklasse für den jeweiligen Wettkampf startberechtigt ist.

406.4 Ein Junior hat das Recht, in der Seniorenklasse zu starten, wenn sein Nationaler Skiverband ihn dafür meldet. Der Junior muss jedoch sämtliche Wettkampfbedingungen der ausgeschriebenen Seniorenklasse erfüllen.

## 410 Sprungschanzen

## 411 Normen für den Bau von Sprungschanzen

### 411.1 Geometrische Elemente einer Sprungschanze (Abb. 1)

	<i>Anlauf:</i>
e	Länge der Anlaufbahn vom obersten Startplatz bis zum Beginn des Schanzentisches
$e_s$	Bereich der Startplätze
t	Länge des Schanzentisches
$\gamma$	Neigung des geradlinigen Teils der Anlaufbahn
$\alpha$	Neigung des Schanzentisches
$r_1$	Radius des Übergangsbogens von der Anlaufbahn zum Schanzentisch
	<i>Aufsprungprofil:</i>
T	Tischkante
s	Höhe des Schanzentisches
P	Beginn des Landebereichs
K	Konstruktionspunkt (Tabellenpunkt)
L	Ende des Landebereichs
U	Ende des Übergangsbogens zum Auslauf
w	Nominelle Grösse der Schanze als Distanz zwischen Schanzentischkante und L-Punkt
h	Höhendifferenz zwischen Schanzentischkante und K
n	Horizontaldistanz zwischen Schanzentischkante und K
$h_P$	Höhendifferenz zwischen Schanzentischkante und P
$n_P$	Horizontaldistanz zwischen Schanzentischkante und P
$Z_U$	Höhendifferenz zwischen Tischkante und dem tiefsten Punkt des Kreises $r_2$
$l_1$	Bogenlänge P-K
$l_2$	Bogenlänge K-L
$l_3$	Bogenlänge des Landebereiches P-L
a	Länge des Auslaufes
$\beta_0$	Neigung der Tangente des Vorbauprofils am Schanzentischfuss
$\beta_P$	Neigung der Tangente bei P
$\beta$	Neigung der Tangente bei K
$\beta_L$	Neigung der Tangente bei L
$r_L$	Radius des Landebereichs
$r_2$	Radius des Bogens von L bis U
$b_1$	Präparierte Breite der Anlaufbahn
$b_2$	Breite des Vorbaues am Schanzentischfuss
$b_K$	Breite bei K
$b_A$	Breite am Ende des Übergangsbogens zum Auslauf
	<i>Sprungrichterturm:</i>
d	Horizontaldistanz zwischen Schanzentischkante und Mitte der untersten Sprungrichterkabine
q	Horizontaldistanz zwischen der Sprungrichterturm-Vorderfront und der Schanzenachse
f	Höhendifferenz zwischen Schanzentischkante und Fussboden der untersten Sprungrichterkabine

Abb. 1

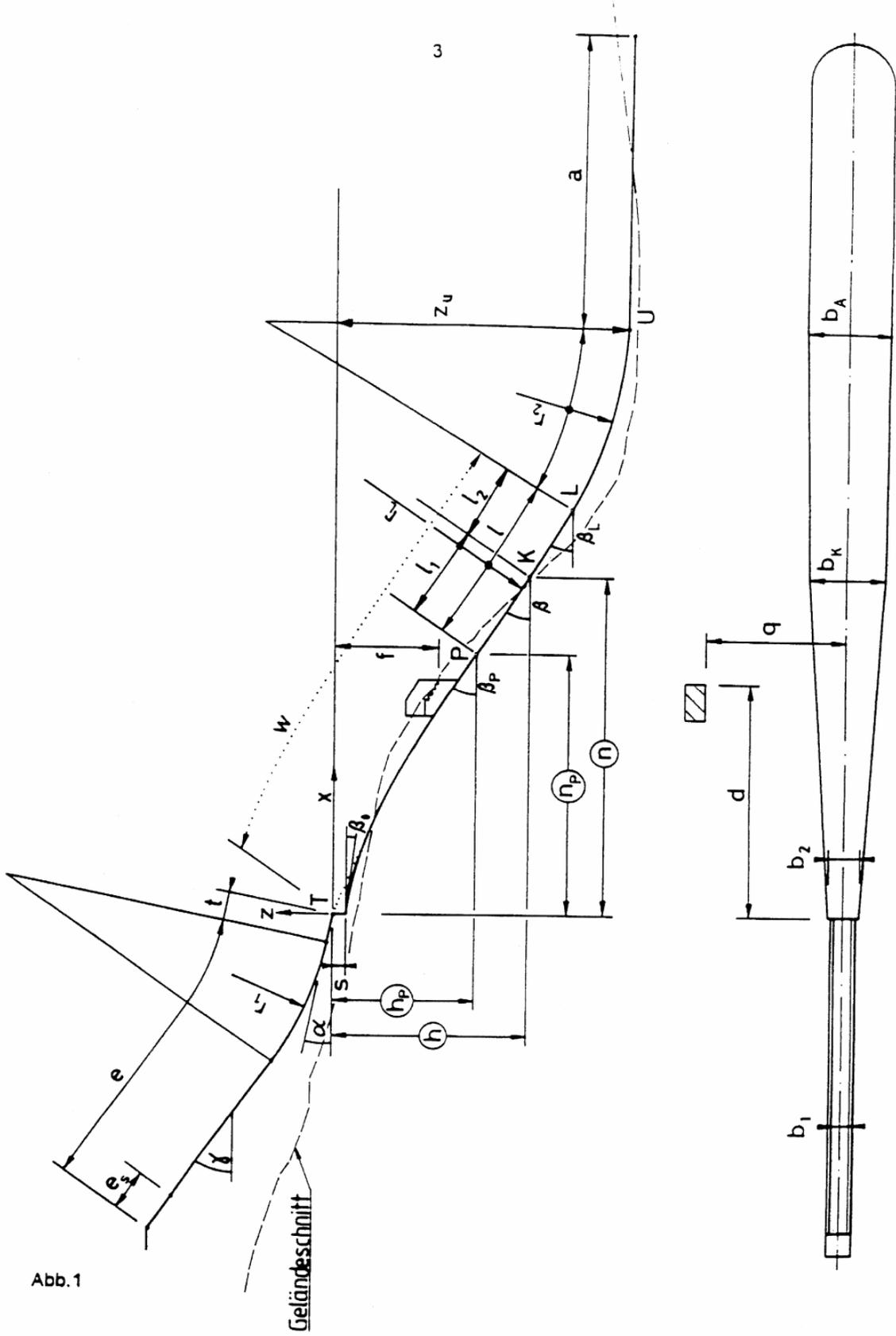


Abb.1

## 411.2 Einteilung der Schanzen

Die Grösse einer Schanze wird nach der L-Punkt-Weite  $w$  benannt. Es gilt folgende Einteilung:

Kleine Schanzen	w von	20 m bis	49 m
Mittlere Schanzen	w von	50 m bis	84 m
Normalschanzen	w von	85 m bis	109 m
Grossschanzen	w ab	110 m	
Flugschanzen	w ab	185 m	

Grossschanzen mit ZU über 88 m werden von der FIS nicht homologiert. Bei Neubauten soll für  $w$  ein Vielfaches von 5 m gewählt werden.

Werden an einem Ort eine Normal- und eine Grossschanze gebaut, muss der Unterschied von  $w$  mindestens 25 m betragen.

## 411.3 Beschreibung des Längsprofils (Abb. 1)

Das Sprungkomitee erlässt Richtwerte und Formeln für die geometrischen Elemente einer Sprungschanze. Sie sind zu beziehen beim Internationalen Skiverband FIS, CH-3653 Oberhofen.

### 411.3.1 Anlaufbahn

Die Anlaufbahn besteht aus einem möglichst geradlinig gestalteten Teil mit der Neigung  $\gamma$ , einem anschliessenden Übergangsbogen mit dem Radius  $r_1$  und dem geradlinig verlaufenden Schanzentisch von der Länge  $t$  und der Neigung  $\alpha$ . Die Startplätze sind über der Strecke es anzuordnen.

### 411.3.2 Aufsprungprofil

Das Aufsprungprofil setzt sich aus den Abschnitten Schanzenvorbau, Landebereich, Übergang und Auslauf zusammen.

411.3.2.1 Der Schanzenvorbau beginnt am Schanzentischfuss unter Einhaltung der Tischhöhe  $s$  mit einer Tangenten­neigung von  $\beta_0$  und endet bei P mit der Tangenten­neigung  $\beta_p$ . Das Profil des Vorbaues soll bei kurzen Sprüngen gute Landebedingungen und gleichzeitig bei langen Flügen optimale Flughöhen gewährleisten.

411.3.2.2 Der Landebereich von P bis L ist kreisförmig mit Radius  $r_L$ . Er beginnt in P mit der Tangenten­neigung  $\beta_p$ . In K und L betragen die Tangenten­neigungen  $\beta$  bzw.  $\beta_L$ .

411.3.2.3 Der Übergang vom Landebereich zur Auslaufebene kann kreis- oder klothoidenförmig verlaufen.

411.3.2.4 Der Auslauf soll eine sichere Abbremsung der Fahrt bis zum Stillstand gewährleisten. Er soll im Querprofil horizontal sein, wogegen im Längsprofil Neigungen und Krümmungen (Mulde) zulässig sind.

## 411.4 Zusammenstellung der wichtigsten Anforderungen, die eine präparierte Schanze erfüllen muss.

In den nachstehenden Beziehungen sind die Geschwindigkeiten  $v_0$  in m/s (=km/h:3.6) und die Längen in m einzusetzen.

$$\begin{aligned} t &= 0.25 v_0 && \text{(Richtwert)} \\ s &= 0.025 K && \text{(Richtwert)} \end{aligned}$$

## Mindestbreiten der präparierten Pisten

### Anlauf:

b1	=	1.5 m	für w < 30 m
b1	=	1.0 m + K/60	für 30 m < w < 84 m
b1	=	2.25 m	für 85 m < w < 109 m
b1	=	2.5 m	für w > 110 m

### Aufsprung und Auslauf

b2	=	0.06 K, jedoch mind. 3 m
bk	=	0.20 K, jedoch mind. 6 m
bA	=	0.22 K, jedoch mind. 6.5 m

## 411.5 Konstruktive Anforderungen an eine Schanze, soweit dem Wettkampf- ablauf und der Sicherheit dienend.

### 411.5.1 *Anlauf*

Die Anlaufbahn verleiht dem Skispringer die für das Ausspringen der Schanze erforderliche Geschwindigkeit  $v_0$  auf dem Schanzentisch. Die Wahl des Startplatzes richtet sich nach der Beschaffenheit der Anlaufspur. Die Startplätze im Bereich es sind in gleichen Abständen anzuordnen, wobei die Höhendifferenz zwischen zwei Startplätzen nicht grösser als 0.40 m sein darf. Sie sind fortlaufend zu nummerieren, beginnend mit der Nummer 1 für den tiefsten Platz.

Die seitliche Begrenzung der Schneeauflagen erfolgt durch Profilleisten, die bei der Präparierung des Anlaufes die Einhaltung der Profilvergabe erlauben. Darüber hinaus muss eine mindestens 50 cm hohe Seitenbegrenzung als Leitplanke - vom Beginn der Startplätze bis mindestens 1 m vor der Tischkante - montiert sein. Die lichte Breite zwischen den Leitplanken soll nicht mehr als 25 cm grösser sein als die Breite  $b_1$ . Innerhalb dieser Seitenbegrenzung dürfen keine vorstehenden Einbauten vorhanden sein. Der Beginn dieser Seitenbegrenzung im Anlauf muss entweder trichterförmig nach aussen ragen oder ihre Oberkante muss waagrecht in die Anlaufpiste laufen.

### 411.5.2 *Aufsprungbahn*

Die Aufsprungbahn muss ab dem Schanzentischfuss auf die vorgeschriebene Breite mit Schnee präpariert sein. Vorstehende Hindernisse sind im präparierten Bereich nicht zulässig, und bewegliche Geräte sind vor der Benützung der Schanze zu entfernen.

Die seitliche Begrenzung soll mindestens 70 cm über das Schneeprofil ragen und stabil montiert sein, damit sie die Funktion einer Leitplanke für gestürzte Springer oder losgelöste Skis erfüllt. Diese Leitplanken müssen von mindestens 0,1 K bis zum Ende des Übergangsbogens reichen (für bestehende Anlagen ab 2008). Der obere Rand der Leitplanke muss waagrecht in das Schanzenprofil laufen. Daran sollen die Schneeprofilhöhen und die Weitenangaben markiert sein. Weiters müssen vom Ende des Übergangsbogens bis zum Exitgate sowie entlang des kompletten Auslaufes Leitplanken mit einer Höhe von über 1 m über dem Schneeprofil montiert sein. An den Innenseiten der Leitplanken dürfen keine vorstehenden Einbauten vorhanden sein, die eine Gefahrenquelle für die Springer darstellen.

#### 411.5.3

##### *Sprungrichterturm*

Die fünf Kabinen für die Sprungrichter sollen durch feste Zwischenwände voneinander abgetrennt sein, eine Mindestgrösse von 0.8 m Breite und 1.2 m Tiefe aufweisen und nach oben zum Schanzentisch hin entsprechend der Flugbahn treppenförmig angehoben werden. Die Höhendifferenz zwischen Brüstung und Kabinenboden soll 1 m betragen. Die Kabinen müssen so konstruiert sein, dass der Sprungrichter die Notierungen seiner Kollegen nicht sehen kann. Die Kabinen und der Raum für den Rennleiter sollen so abgetrennt sein, dass eine gegenseitige Störung während des Wettkampfes ausgeschlossen ist.

Bei zwei Schanzen mit gemeinsamem Auslauf kann auf die Erstellung eines zweiten Turmes verzichtet werden, wenn die Höhendifferenz zwischen den beiden K-Punkten nicht mehr als 3 m beträgt. Der Turm ist auf der Seite der kleinen Schanze zu erstellen. Höhe und Lage der Kabinen ist nach der grösseren Schanze zu bestimmen, wobei aber der Minimalabstand bezogen auf die kleinere Schanze nicht unterschritten werden sollte.

#### 411.5.4

##### *Trainerstandplatz*

Für Schanzenanlagen, auf denen internationale Wettkämpfe stattfinden, ist ein geeigneter Standplatz zu erstellen, der 20 Trainern eine gute Sicht auf die erste Flugphase gewährleistet.

#### 411.5.5

An Sprungschanzen, auf denen OWS- und SWM-Wettkämpfe stattfinden, müssen für die Springer mechanische Aufstiegshilfen vorhanden sein.

#### 411.5.6

Bei OWS-, SWM-, SFWM-, JSWM- und WCS-Wettkämpfen muss im Anlaufbereich ein Wärmeraum oder -zelt für ca. 20 Personen eingerichtet werden.

### **412**

#### **Mattenschanzen**

Das Sub-Komitee für Sprungschanzen erlässt verbindliche Vorschriften für den Bau von Mattenschanzen, insbesondere über die erforderlichen Flächen und den Einbau der Beläge, sowie über die Anforderungen an die Unterkonstruktion für Anlauf, Aufsprungbahn und Auslauf. Diese Vorschriften werden laufend dem neuesten Stand der Technik angepasst und können beim Vorsitzenden des Sub-Komitees für Sprungschanzen bezogen werden. Sie enthalten auch Angaben über die Pläne und Unterlagen, die für die Homologierung der Mattenschanzen einzureichen sind.

### **413**

#### **Flugschanzen**

Für Skiflugschanzen gelten besondere Bestimmungen. Der Neubau oder Umbau einer bestehenden Flugschanze darf nur auf der Grundlage von Plänen erfolgen, die von der FIS genehmigt wurden und bei denen folgende Grenzwerte eingehalten werden:

- $h/n$  mindestens 0.60 für K grösser als 170 m;
- projektierte Abfluggeschwindigkeit höchstens  $v_0=29$  m/s;
- Höhenunterschied Schanzentischkante bis tiefster Punkt des Übergangsbogens vom K-Punkt zur Auslaufebene (Horizontale) nicht grösser als 130 m.
- Breite der Aufsprungbahn beim K-Punkt mindestens  $b_k=0.18K$ ;

## 414

### **Genehmigung von Sprungschanzen**

Wettkämpfe, die im FIS-Terminkalender ausgeschrieben sind, dürfen nur auf solchen Sprungschanzen ausgetragen werden, die von der FIS homologiert wurden und ein entsprechendes Zertifikat besitzen.

Das Sub-Komitee für Sprungschanzen stellt diese Zertifikate für Normal-, Gross- und Flugschanzen aus. Kleine und mittlere Schanzen sind von den Nationalen Skiverbänden in eigener Zuständigkeit zu homologieren, es sei denn, dass Springen mit internationaler Beteiligung durchgeführt werden. Die von den Nationalen Skiverbänden zu erlassenden Abnahmevorschriften können von den FIS-Homologierungsvorschriften abweichen. Die vorliegenden Normen gelten für Schanzen, die nach dem 1. Januar 2001 bei der FIS zur Genehmigung als Neu- oder Umbau eingereicht werden. Die Zertifikate von Schanzen, die von der FIS vor dem 1. Januar 2001 auf der Grundlage der bisherigen Baunormen ausgestellt wurden, haben weiterhin Gültigkeit.

## 414.1

### **Neu- und Umbau von Sprungschanzen**

#### 414.1.1

Vor Baubeginn sind vom Schanzeneigentümer über den Nationalen Skiverband an den Vorsitzenden des Sub-Komitees für Sprungschanzen die Pläne für den geplanten Neu- oder Umbau (Profil- und Draufsichtzeichnung im Massstab 1:500) in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen. Bei einem Neubau ist ein meteorologisches Gutachten eines anerkannten staatlichen Institutes über die am ausgewählten Standort vorherrschenden Schnee- und Windbedingungen beizufügen.

Es sind am geplanten Standort, und zwar im Bereich zwischen vorgesehener Tischkante und Vorbau, exakte Windmessungen vorzunehmen. Die Windmessungen müssen von Anfang Dezember bis Ende März ganztägig protokollarisch aufgezeichnet werden. Die Messungen müssen Aufschluss über Windrichtung und Windgeschwindigkeit in m/s geben.

Neue Sprungschanzen sollten grundsätzlich so geplant werden, dass sie Natur- und Umweltschutzauflagen erfüllen.

#### 414.1.2

Der Vorsitzende des Sub-Komitees für Sprungschanzen kann den Bau in eigener Zuständigkeit bewilligen, wenn das meteorologische Gutachten positiv ist und die Pläne den FIS-Normen für den Bau von Sprungschanzen (siehe Art. 411) voll entsprechen. An der nächsten Sitzung hat er das Sub-Komitee für Sprungschanzen an Hand der eingereichten Pläne über die erteilte Baubewilligung zu informieren.

#### 414.1.3

Bei Abweichungen von den FIS-Normen für den Bau von Sprungschanzen (Art. 411) ist die Entscheidung über die Baubewilligung durch das Sub-Komitee für Sprungschanzen an einer seiner ordentlichen Sitzungen zu treffen.

Das Sub-Komitee für Sprungschanzen kann Abweichungen von den FIS-Normen für den Bau von Sprungschanzen genehmigen, wenn für die Abweichungen stichhaltige Begründungen vorliegen und die Sicherheit der Springer sowie die einwandfreie sporttechnische Ausführung der Sprünge gewährleistet bleibt.

## **414.2 Homologierung von Sprungschanzen**

- 414.2.1 Den Antrag auf Homologierung einer Sprungschanze nach Neu- oder Umbau oder nach Ausfertigung von Profilkorrekturen haben die Nationalen Skiverbände an den Vorsitzenden des Sub-Komitees für Sprungschanzen zu stellen und dazu in dreifacher Ausfertigung die Profil- und Draufsichtzeichnung der betreffenden Schanze im Massstab 1:500 einzureichen. Auf den Zeichnungen muss durch ein staatlich anerkanntes Vermessungsbüro oder durch eine staatliche Behörde die Richtigkeit bescheinigt sein.
- 414.2.2 Mattenschanzen, auf denen internationale Konkurrenzen stattfinden, müssen neben dem Zertifikat für das Profil ein zusätzliches Zertifikat für die Mattenbelegung haben. Hierzu ist die Abnahme der Anlage durch den Schanzeneigentümer zu beantragen. Der Vorsitzende des Sub-Komitees für Sprungschanzen bestimmt ein Mitglied seines Komitees für die Inspektion der Anlage. Entspricht die Anlage den Schanzenbaunormen sowie den speziellen Vorschriften (Art. 412), stellt der Vorsitzende das Zertifikat aus.
- 414.2.3 Bei Übereinstimmung des eingereichten Schanzenprofils mit den FIS-Normen für den Bau von Sprungschanzen stellt der Vorsitzende des Sub-Komitees für Sprungschanzen in eigener Zuständigkeit das Schanzenzertifikat aus. Bei Abweichungen hat der Vorsitzende zu entscheiden, ob
- eine bedingte Genehmigung mit Auflagen für notwendige Änderungen, die unter Aufsicht und Verantwortung des Nationalen Skiverbandes zu realisieren sind, erteilt werden kann,
  - eine Nachprüfung durch Schanzeninspektoren notwendig ist oder
  - eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 414.1.3 angestrebt werden muss.
- 414.2.4 Über die Homologierung von Flugschanzen nach Neu- oder Umbauten oder Profilkorrekturen darf grundsätzlich nur durch das Sub-Komitee für Sprungschanzen bei einer seiner ordentlichen Sitzungen auf der Grundlage der dazu notwendigen Profilzeichnungen und bestätigten Profilvermessungen entschieden werden.
- 414.2.5 Die Gültigkeit der Schanzenzertifikate ist auf maximal fünf Jahre befristet. Danach ist die Verlängerung zu beantragen. Wenn keine Profilveränderungen vorgenommen wurden, erhält das neue Zertifikat die bisherige Nummer mit dem Vermerk "1., 2. oder x-te Verlängerung". Nach durchgeführten Profilkorrekturen erhält das neue Zertifikat ebenfalls die bisherige Nummer aber mit dem Vermerk "1., 2. oder x-te Korrektur". Für die Erneuerung des Zusatzzertifikates für Mattenschanzen ist zusätzlich der Bericht eines vom Vorsitzenden bezeichneten Inspektors erforderlich. Die Verlängerung des Zertifikates kann die Nachrüstung einer Schanze voraussetzen, wenn die Erfahrung gezeigt hat, dass diese für die Sicherheit der Springer erforderlich ist. Das Sub-Komitee für Sprungschanzen veröffentlicht jährlich eine Liste der durch die FIS homologierten Sprungschanzen.

## **414.3 Inspektionsbericht und Verteilung der Dokumentation**

Den Auftrag zur Überprüfung einer Sprungschanze bei Neu- oder Umbau sowie bei notwendigen Profilkorrekturen durch einen Schanzeninspektor erteilt das Sub-Komitee für Sprungschanzen auf Antrag seines Vorsitzen-

den (siehe Art. 414.2.2). Die Inspektionsberichte sind in einer der offiziellen FIS-Sprache abzufassen und unmittelbar nach der Kontrolle in zwei Exemplaren an den Vorsitzenden des Sub-Komitees für Sprungschanzen einzureichen.

Der Vorsitzende des Sub-Komitees für Sprungschanzen ist für die Verteilung und Zusendung der bestätigten Schanzenprofile (Profil- und Draufsichtzeichnung im Massstab 1:500) und der Schanzenzertifikate zuständig. Die Verteilung hat an folgenden Stellen zu erfolgen:

- Schanzeneigentümer
- Nationaler Skiverband und
- Kartei des Sub-Komitees für Sprungschanzen.

#### **414.4 Gebühren und Kostenerstattung**

Für die Prüfung und Homologierung von Sprungschanzen werden folgende Gebühren erhoben:

- Prüfung der Neu- oder Umbaupläne vor Baubeginn: CHF 100.--.
- Genehmigung von Schanzenprofilen und Mattenschanzen bei Neu- oder Umbau einschliesslich der Ausstellung des Zertifikates: CHF 200.--.
- Ausstellung von Schanzenzertifikaten bei Verlängerung oder nach erfolgter Profilkorrektur: CHF 100.--.

Die entsprechenden Beträge sind mit der Antragstellung auf das FIS-Bankkonto einzuzahlen.

Sämtliche Kosten, die für die Herstellung von neuen Plänen oder für die Entsendung eines Schanzeninspektors entstehen, sind vom Schanzeneigentümer zu tragen. Die Spesenvergütung für einen Schanzeninspektor entspricht jenem eines TD (siehe Art. 405.4).

### **415 Messeinrichtungen**

#### **415.1 Sprungweite**

Zur Ermittlung der Sprungweite durch Weitenmesser sind beiderseits der Aufsprungbahn im Bereich von 0.5 K bis zur Schanzengrösse (HS) Weitenmarkierungen anzubringen. Für das korrekte Anbringen der Markierungen ist wie folgt vorzugehen:

Von den beiden äussersten Enden der Schanzentischkante aus wird auf beiden Seiten der Aufsprungbahn mit gestrecktem Messband die Entfernung von 50% der K-Punkt-Weite (auf ganze m aufgerundet) abgemessen und an diesen beiden Stellen links und rechts die erste (oberste) Weitenmarkierung angebracht. In Abständen von jeweils einem m (in der Hangneigung gemessen) sind dann die weiteren Markierungen anzubringen.

Für die Ermittlung der Sprungweite durch technische Verfahren (technische Weitenmessung) gelten zusätzliche Vorschriften, die das Sprungkomitee für das jeweilige Verfahren speziell festlegt.

#### **415.2 Anlaufgeschwindigkeit**

Die Geräte zur Messung der Anlaufgeschwindigkeit sind wie folgt aufzustellen:

- Messstrecke der Lichtschranken: 8 m
- 2. Stoppschranke: 10 m vor der Schanzentischkante
- Höhe der Lichtschranken über dem Schneeprofil: 0.2 m.

Bei Schanzen mit einem Hill Size von 85 m und grösser muss bei internationalen Wettkämpfen der FIS die Anlaufgeschwindigkeit sowohl im Training als auch im Wettkampf gemessen werden.

### **415.3 Windgeschwindigkeit und -richtung**

Die Windgeschwindigkeit und -richtung sind seitlich in der Höhe der Flugbahn zu messen. Die Messdaten der Windparameter sind bei der Rennleitung auf dem Sprungrichterturm in einer geeigneten Form möglichst anschaulich anzuzeigen.

Bei Normalschanzen sind zwei Messstellen (ca. 10 m nach der Schanzenentschneidung und bei ca. 70% der K-Punkt-Weite) und bei Gross- und Flugschanzen drei Messstellen (ca. 10 m nach der Schanzenentschneidung sowie bei ca. 50% und ca. 100 % der K-Punkt-Weite) zu installieren. Ausserdem sind beidseitig der Aufsprungbahn in Höhe der Flugbahn mindestens je 8 Windfähnchen bzw. Windsäcke anzubringen.

### **415.4 Startfreigabe und Startzeitkontrolle**

#### *415.4.1 Drei-Phasen-Modus*

Die Startfreigabe und die Startzeitkontrolle bei OWS, SWM, WMSF, JSWM sowie WCS-, GPS- und COCS-Wettkämpfen erfolgt mit Hilfe einer dreifarbigem (rot-gelb-grün) Lichtampel und einer Digitaluhr, die miteinander gekoppelt sind und nach einem einstellbaren Programm automatisch ablaufen.

In der Rot-Phase (Startvorbereitung) läuft die Uhr von einem eingestellten Ausgangswert rückwärts bis auf Null Sekunden. Die Rot-Phase dient der Wettkampfsteuerung und kann während des Verlaufes kurzzeitig angehalten werden. In der sich anschliessenden Gelb-Phase läuft die Uhr vorwärts. Mit Beginn der Gelb-Phase ist es dem Wettkämpfer erlaubt, die Startposition auf dem Startbalken einzunehmen. Je nach den äusseren Bedingungen entsprechend, entscheidet die Jury die Minimaldauer der Gelbphase (normal zwischen 10 und 15 Sekunden). Die Dauer der Gelbphase kann zwischen mindestens 10 und maximal 45 Sekunden sein. Kann innerhalb einer möglichen Maximaldauer der Gelb-Phase von 45 Sekunden keine Startfreigabe erfolgen, schaltet die Ampel automatisch auf Rot. In diesem Fall muss der Wettkämpfer den Startbalken wieder verlassen und sich für den neuen Startvorgang bereithalten.

Mit dem Umschalten auf grün beginnt die eigentliche Startzeit von 5 Sekunden. Innerhalb dieser 5 Sekunden muss der Wettkämpfer starten und den Startbalken verlassen. Sind diese 5 Sekunden vorbei, schaltet die Ampel automatisch auf rot und es beginnt der neue Startvorgang für den nächsten Springer. Der eingestellte Ausgangswert für die Rot-Phase und die eingestellte früheste Umschaltzeit für die Gelb-Phase sind für den Springer gut erkennbar anzuzeigen.

#### *415.4.2 Zwei-Phasen-Modus*

Die Startfreigabe und die Startzeitkontrolle bei COCS- und anderen FIS-Wettkämpfen erfolgt mit Hilfe einer automatisch gesteuerten Lichtampel, die den Ablauf der Startzeit wie folgt anzeigt: Die ersten 5 Sekunden grünes Dauerlicht, gefolgt von mindestens 5 Sekunden und maximal 10 Sekunden grünes Blinklicht. Nach Ablauf der gesamten Startzeit von mindes-

tens 10 Sekunden und maximal 15 Sekunden kommt rotes Dauerlicht. Die jeweils festgesetzte Startzeit ist für die Athleten sichtbar zu machen.

Der Ablauf der Startzeit kann auch durch eine automatisch gesteuerte Uhr angezeigt werden.

Die Startzeitkontrollleinrichtung darf nur vom Rennleiter oder von seinem Gehilfen bedient werden.

Zur Absicherung eines korrekten Ablaufes des Startvorganges können weitere technische Verfahren (z.B. Aufforderung zur Einnahme der Startposition durch optische oder akustische Signale) eingesetzt werden, für die das Sprungkomitee spezielle Vorschriften festlegt. Dieser Modus kann auch bei COCS-Bewerben eingesetzt werden.

#### **415.5 Längen-, Winkel- und Temperaturmessungen**

Für Kontrollmessungen des Schanzenprofils durch den TD-Assistenten sowie zur Feststellung der Schnee- und Lufttemperaturen müssen die dazu notwendigen Messinstrumente

- 50-m-Bandmass
- Metermass
- Wasserwaage
- Waagelatte
- Winkelmesser und
- Thermometer

an der Schanze jederzeit verfügbar sein.

#### **416 Einrichtungen für Zuschauerinformationen und Medienvertreter**

##### **416.1 Zuschauerinformationen**

Neben der akustischen Information über Lautsprechanlage sollten Wettkämpfer und Zuschauer ausserdem noch über Anzeigetafeln informiert werden. Auf diesen sind die Startnummer, Weite und Punktzahl sowie je nach Bedeutung des Wettkampfes auch die Sprungrichternoten anzuzeigen. Die Bekanntgabe der fünf Sprungrichternoten muss in jedem Falle gleichzeitig erfolgen.

##### **416.2 Arbeitsplätze für Medienvertreter**

Für die Medienvertreter von Fernsehen, Radio, Presse und Bildbericht sind an der Schanze optimale Arbeitsbedingungen zu schaffen. Das betrifft sowohl die Sichtverhältnisse und technischen Einrichtungen ihrer Arbeitsplätze als auch die Sicherung der störungsfreien Arbeit und die ständige Information über den Wettkampfablauf (Startlisten, augenblickliche Rangfolge, eventuelle Veränderungen).

Bei Skisprungwettkämpfen sind Blitzlichtaufnahmen verboten, weil dadurch die Springer in ihrem Bewegungsablauf beeinträchtigt werden.

#### **417 Schneepräparierung**

Vor jedem Training und Wettkampf muss die Sprungschanze vom Anlauf bis zum Auslauf entsprechend den Anforderungen einwandfrei präpariert sein.

#### 417.1

##### **Anforderungen an die Anlaufbahn und den Schanzentisch**

Die Oberfläche der Schneeauflage muss völlig plan sein und genau mit der Markierung des Schneeprofiles übereinstimmen. Diese Markierung muss eine Schneetiefe von mindestens 20 cm zulassen. Durch Verdichten des Schnees ist die erforderliche Festigkeit der Schneeauflage zu erzeugen. Die Anlaufspur ist mit Hilfe technischer Mittel (Spurfräse, Spurbobel, eingelegte Profilbretter oder Ähnliches) nach folgenden Profilmassen herzustellen:

- Abstand der beiden Spur-Mittelachsen: bei Schanzen mit einem  $w$  über 84 m: 30 bis 33 cm
- Spurbreite: 13.0 bis 13.5 cm
- Spurtiefe: Mindestens 2 cm für Normalschanzen und 3 cm für Gross- und Flugschanzen.

Die Anlaufbahn und der Schanzentisch müssen so präpariert sein, dass für alle Wettkampfteilnehmer vom Beginn bis zum Schluss des Wettkampfes soweit als möglich die gleichen Gleitbedingungen bestehen. Wenn während des Wettkampfes wegen Schneefall oder Sturz der Anlauf präpariert werden muss, müssen vor Fortsetzung des Wettkampfes genügend Probesprünge durchgeführt werden. Nach dem Ergebnis dieser Probesprünge entscheidet die Jury über die Fortsetzung des Wettkampfes. Wenn während eines Durchganges die Länge oder Neigung des Schanzentisches verändert wird, muss der Durchgang annulliert und neu begonnen werden.

Nach einem Trainings- und Wettkampftag entscheidet die Jury, ob die Anlaufspur bleiben kann oder der Anlauf neu präpariert werden muss. In Ausnahmefällen ist die Jury berechtigt, über den Einsatz einer künstlichen Anlaufspur zu entscheiden.

#### 417.2

##### **Anforderungen an die Aufsprungbahn und den Auslauf**

Die Schneeauflage muss durch Verdichten des Schnees die notwendige Festigkeit und Härte besitzen und eine Stärke von mindestens 30 cm, bei Mattenschanzen mindestens 35 cm aufweisen. Zur Präparierung von Schanzen, auf denen OWS, SWM, SFWM, JSWM und WCS-Wettkämpfe stattfinden, müssen Präparierungsmaschinen für die Verdichtung, Aufrauung und Schneeräumung zur Verfügung stehen. Bei zu weichem Schnee können chemische Mittel zur Verfestigung der Schneeauflage eingesetzt werden.

Die Oberfläche der Schneeauflage muss völlig plan sein und soll sehr gut mit der Markierung für das Schneeprofil übereinstimmen. Das gilt besonders für den Bereich von Beginn der Weitenmarkierung bis U (Ende des Übergangsbogens).

#### 417.3

##### **Markierungen der Aufsprungbahn**

Die Schanzengrösse (HS) ist auf der Aufsprungbahn durch eine Querlinie aus Reisig von Nadelbäumen oder ähnlichem zu markieren. Diese Querlinie sollte zusätzlich auf beiden Seiten am Rande auf fünf Meter Länge eingefärbt werden.

Es wird empfohlen, ausserdem auf beiden Seiten der Aufsprungbahn verschiedenfarbige Bänder wie folgt aufzulegen:

- vom Konstruktionspunkt (K) bis zur Schanzengrösse (HS) jeweils ein rotes Band;

- vom K-Punkt in Richtung P-Punkt nach oben je ein blaues Band von der gleichen Länge wie die Entfernung von K bis HS sowie
- von der Sturzgrenze in Richtung Schanzengrösse (HS) nach oben jeweils ein ebenso langes grünes Band.

Zur Orientierung für die Weitenmesser, Sprungrichter und Zuschauer über die erreichte Sprungweite sowie zum Kalibrieren der Video-Weitenmessung sind im Aufsprungbereich von 10 m vor dem P-Punkt bis zur Schanzengrösse (HS) bei denjenigen Sprungweiten, die ein Vielfaches von 5 m sind (z.B. 60 m, 65 m, 70 m, 75 m, 80 m ...), über die gesamte Breite der Aufsprungbahn ebenfalls Querlinien zu ziehen. Die Jury ist berechtigt, bei Bedarf weitere Markierungen vorzunehmen.

#### **417.4 Sturzgrenze**

Die Sturzgrenze ist für die jeweilige Schanze durch die Jury festzulegen und durch eine Querlinie (Linie aus Reisig von Nadelbäumen oder ähnlichem) zu markieren. In der Regel soll sich die Sturzgrenze am tiefsten Punkt nach dem Ende des Übergangsbogens r2 befinden.

### **420 Durchführung der Wettkämpfe**

#### **421 Anmeldung, Auslosung und Zulassung von Ersatzleuten**

421.1 Für die namentliche Anmeldung zu den Skisportwettkämpfen in der FIS gelten einheitliche Bestimmungen (siehe Art. 215).

421.2 Die Auslosung für die Startreihenfolge ist nach den besonderen Bestimmungen für die Durchführung der einzelnen Wettkampffarten (Meisterschaften auf Normal- und Grossschanzen Art. 451, Einzelwettkämpfe auf Normal- oder Grossschanzen Art. 452, Mannschaftswettkämpfe Art. 453 und Skiflugwettkämpfe Art. 454) vorzunehmen.

421.3 Bei Skisprungwettkämpfen, bei denen die teilnehmenden Skiverbände (Clubs) nur eine begrenzte Anzahl von Wettkämpfern melden dürfen, kann für einen nicht startenden Teilnehmer ein Ersatzmann eingesetzt werden. Über die Zulassung von nachgemeldeten Ersatzmännern entscheidet die Jury.

#### **422 Wettkampfablauf**

422.1 Die Jury legt die Anlauflänge fest, die für jeweils einen Durchgang die gleiche sein muss. Kein Springer darf eine grössere Anlauflänge als die festgesetzte ausnützen.

422.2 Es ist dem Springer verboten, zur Erlangung von höherer Geschwindigkeit Stöcke oder andere Hilfsmittel zu benützen oder sich durch andere Personen anschieben zu lassen. Zuwiderhandelnde werden mit Disqualifikation bestraft.

422.3 Die Schanze wird durch den Rennleiter oder durch einen von der Jury beauftragten und eingewiesenen Assistenten vom Sprungrichterturm aus zum Start freigegeben. Es dürfen niemals mehrere Startzeichen gleichzei-

tig eingesetzt werden, damit der Freigabezeitpunkt für die Startzeitkontrolle eindeutig ist.

- 422.4 Das Startzeichen ist durch eine Lichtampel zu geben. Wenn eine solche nicht vorhanden ist, kann der Start auch ersatzweise durch Abwinken mit einer Fahne auf dem Schanzentisch freigegeben werden.
- 422.5 Ein Springer muss seinen Sprung voll beendet haben, ehe das nächste Startzeichen gegeben werden darf.
- 422.6 Der Rennleiter, der Schanzenchef und dessen Gehilfen am Schanzentisch, im Auslauf sowie an den Windmessgeräten überzeugen und verständigen sich, dass die Anlage startbereit ist.
- 422.7 Die Startbereitschaft des nächsten Springers meldet der Starter unter Angabe der Startnummer an die Rennleitung.
- 422.8 Ein Springer muss, wenn seine Startnummer an der Reihe ist, am Ablaufplatz startbereit zur Stelle sein. Nachdem die Schanze freigegeben ist, hat der Springer entsprechend des Modus der jeweiligen Startzeit-Anlage (bei Drei-Phasen-Modus 5 Sekunden und bei Zwei-Phasen-Modus 10 - 15 Sekunden) Zeit zum Starten. Nach Ablauf der Startzeit ist die Schanze automatisch wieder zu sperren (siehe Art. 415.4).
- 422.9 Der Springer muss sich über den Ablauf des Startvorganges anhand einer gut sichtbaren automatischen Anzeigeeinrichtung (z.B. einer programmierbaren Digitaluhr) orientieren können (siehe Art. 415.4).
- 422.10 Der Springer muss während der Startzeit starten. Wenn die Schanze während des Startvorganges aus witterungsbedingten Gründen gesperrt werden muss, beginnt der Startprozess von neuem.
- 422.11 Der Springer darf nicht vor der Schanzenfreigabe auf Zeichen dritter Personen starten oder durch vorgetäuschte Handlungen (z.B. an Ski, Bindung, Ausrüstung oder Kleidung) die Startbereitschaft bewusst so lange verzögern, bis er das Startzeichen von dritten Personen erhält.
- 422.12 Wenn ein Springer, durch höhere Gewalt verhindert, zu spät am Start erscheint, soll er sich an die Jury wenden, welche nach Berücksichtigung der vorgetragenen Tatsachen die Teilnahme am Wettkampf ausserhalb seiner Startreihenfolge erlauben kann.
- 422.13 Die Haltungsnoten sollen möglichst nach jedem Sprung angezeigt werden (offene Wertung). Eine akustische Bekanntgabe der Haltungsnoten ist nicht zulässig.

## **423 Wiederholung eines Sprunges**

Wenn ein Springer durch den Irrtum eines Funktionärs, durch Hineinlaufen eines Zuschauers oder Tieres oder durch höhere Gewalt während der Ausführung seines Sprunges behindert wird, soll er sich an die Jury wenden, welche nach Berücksichtigung der gemeldeten Tatsachen die Wiederholung seines Wettkampfsprunges erlauben kann. Die Jury darf auch von sich aus bei Vorliegen von einem der vorgenannten Gründe die Wiederholung des Sprunges bestimmen.

## **424 Training auf den Wettkampfschanzen vor den Wettkämpfen**

- 424.1 Das Training auf den Wettkampfschanzen vor den Wettkämpfen (offizielles Training) ist im Zeitplan der Veranstaltung auszuweisen und unter Verantwortung der Jury organisiert durchzuführen.  
Ein zusätzliches Training unter Eigenverantwortung und Regie der Trainer (sog. freies Training) ist während der im Zeitplan ausgewiesenen Veranstaltungstage nicht statthaft.
- 424.2 Am offiziellen Training dürfen nur die für den Wettkampf angemeldeten Wettkämpfer sowie zusätzlich die vom Wettkampfkomitee festgelegten Vorspringer teilnehmen.  
Bei OWS, SWM, SFWM, JSWM und Cup-Wettkämpfen ist die Teilnahmeberechtigung am offiziellen Training in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegt.
- 424.3 Jedes offizielle Training ist nach einer von der Jury festgelegten Startreihenfolge und mit Startnummern durchzuführen.  
Für OWS, SWM, SFWM, JSWM und Cup-Wettkämpfe gelten hierfür spezielle Bestimmungen.
- 424.4 Die Sprungschanze muss mindestens einen Tag, bei OWS und SWM drei Tage vor dem Wettkampf für das Training zur Verfügung stehen. Das Wettkampfkomitee soll bei der Planung der Trainingszeiten die Schnee- und Witterungsverhältnisse berücksichtigen, damit den Teilnehmern die besten Bedingungen zur Verfügung stehen.
- 424.5 Die Zeit des Trainings sollte der Zeit des Wettkampfes weitgehend angepasst sein. Die Trainingszeiten und etwaige Änderungen sind rechtzeitig mitzuteilen.
- 424.6 Für das Training muss die Sprungschanze in gleicher Weise wie für den Wettkampf eine einwandfreie Präparierung aufweisen. Es müssen auch die erforderlichen Tret- und Arbeitsmannschaften zur Verfügung stehen.
- 424.7 Beim Training muss die Sprungweite überwacht und die maximale Anlauf-länge durch die Jury bestimmt werden.
- 424.8 Die Sprungrichter und die Trainer sollen bereits während des Trainings ihre Arbeits- und Beobachtungsplätze zugewiesen erhalten.
- 424.9 Eine sofortige Erste Hilfe bei eventuellen Unfällen muss bereits beim Training gesichert sein.

## **430 Bewertung des Skisprunges**

Die gemessene Sprungweite und die von Sprungrichtern bewertete Ausführung des Sprunges stellen zusammengenommen die erzielte sportliche Leistung des Springers dar. In das Gesamtergebnis gehen die Sprungweite bis zum K-Punkt (gleich Tabellenpunkt) und die ideale Sprungausführung mit dem gleich grossen Punktanteil von je 60 Punkten ein.

## 431 **Bewertung der Sprungausführung**

### 431.1 **Grundsätzliches**

Von den Sprungrichtern ist das äussere Erscheinungsbild des Bewegungsablaufs des Springers vom Passieren der Absprungkante bis zum Passieren der Sturzgrenze im Auslauf unter dem Aspekt der Präzision (zeitlicher Ablauf), Perfektion (Bewegungsführung), Stabilität (Flughaltung, Ausfahren) und allgemeine Sicherheit zu beurteilen.

Die Sollvorgaben für die ideale Sprungausführung betreffen

- durch Ausnutzen von Körper und Ski als Flugsystem im Flug
- die Arm- und Beinhaltung sowie Skiführung im Flug
- den Bewegungsablauf der Landung und
- das Verhalten beim Ausfahren.

Ausserdem sollen Flug, Landung und Ausfahren einen ästhetischen Gesamteindruck vermitteln.

Die Punkteabzüge sind für Fehler und Mängel im Bewegungsablauf entsprechend der drei Bewegungsabschnitte Flug, Landung sowie Ausfahren vorzunehmen. Der Sprungrichter teilt seine Punkteabzüge getrennt nach Flug, Landung sowie Ausfahren an die Berechnung (Computer oder Rechenbüro) mit.

### 431.2 **Haltungs- und Bewegungsvorschriften**

#### 431.2.1

#### *Flug*

Der Springer soll:

- durch einen effektiven Absprung die Flugbahn anheben und
- nach Passieren der Absprungkante möglichst schnell die optimale Flughaltung einnehmen,
- und zum richtigen Zeitpunkt die Landevorbereitung beginnen.

#### *Bewertungskriterien*

- Aktive Einflussnahme auf das Ausnutzen der Luftkraftwirkung.
- Verbindung von Körper und Ski zu einem ganzheitlichen Flugsystem.
- Einnahme einer stabilen und hinsichtlich der rechten und linken Seite streng symmetrischen Ski-, Bein- und Armhaltung.
- Völlig gestreckte Beine.

#### *Punkteabzüge*

- Maximaler Abzug für den gesamten Bewegungsabschnitt 5,0 Pkt.

#### 431.2.2

#### *Landung*

Der Springer soll

- aus einer stabilen optimalen Flughaltung den Kopf und Oberkörper aufrichten, die Arme seitlich nach vorn/oben führen und die Ski in die Parallelstellung drehen;
- unmittelbar vor der Bodenberührung mit den Skienden eine leichte Schrittstellung einnehmen und in den Kniegelenken leicht einbeugen;

- nach der Bodenberührung mit den Skienden das Abbremsen des Landeimpulses durch die elastischen Widerstandskräfte der sich durchbiegenden Skihinterteile durch Muskelkräfteeinsatz aktiv unterstützen;
- dabei gleichzeitig die Schrittstellung weiter vergrößern und mit dem hinteren Bein entsprechend tiefer einbeugen (Telemark-Beinstellung) sowie bei schmaler Skiführung den Landedruck gleichmäßig auf beide Seiten verteilen und zur Stabilisierung des Gleichgewichtes die Arme waagrecht nach vorn/oben strecken.

#### *Bewertungs-Kriterien*

- Harmonischer Übergang beim Öffnen der Anflughaltung zur Landung.
- Einnahme einer geringen Schritt- und Beugstellung bei der ersten Bodenberührung.
- Aktives Mitwirken beim Abbremsen durch die elastischen Widerstandskräfte der sich durchbiegenden Ski.
- Standsichere Bewältigung des Landestoßes durch optimales Einbeugen (nicht zu tief und nicht zu lange beibehalten) und vergrößern der Schrittstellung.
- Voll ausgeprägte Telemark-Beinstellung am Ende der Bremsphase, d.h., mittlere Schrittstellung (Abstand von der Ferse des Vorderschuhes bis zur Spitze des Hinterschuhes annähernd eine Schuhlänge, zumindest die Spitze des Hinterschuhes noch hinter der Ferse des Vorderschuhes) und deutlich tiefere Beugstellung des hinteren Beins.
- Schmale und saubere Skiführung (Abstand zwischen den Ski nicht größer als zwei Skibreiten sowie parallel geführt und vollflächig aufgesetzt).

#### *Punkteabzüge:*

- Maximaler Abzug für den gesamten Bewegungsabschnitt 5,0 Pkt.
- Keine Telemark-Beinstellung (parallele Fußstellung) am Ende des Landungsvorganges (als Einzelfehler) min. 2,0 Pkt.

### 431.2.3

#### *Ausfahren*

Der Springer soll:

nach dem Abbremsen des Landeimpulses in der Schritt- und Beinstellung (Telemark-Beinstellung) kurze Zeit verbleiben und dabei

- den Oberkörper allmählich aufrichten und
- danach bei beliebiger Beinstellung und beliebiger Armhaltung mit schmaler und sauberer Skiführung (gegebenenfalls in Pfeilstellung zum Abbremsen) sowie bei vollem Gleichgewicht standsicher bis über die Sturzgrenze ausfahren.

#### *Bewertungs-Kriterien:*

- Kurzzeitiges Verbleiben in der Telemark-Beinstellung (Fahrstrecke ungefähr 10 bis 15 Meter) nach der Landung.
- Schmale und saubere Skiführung, siehe Art. 431.2.2 (Pfeilstellung ist statthaft).

- Standsicheres Ausfahren bei vollem Gleichgewicht sowie bei beliebiger Beinstellung und beliebiger Armhaltung bis über die Sturzgrenze.

*Punkteabzüge:*

- Maximaler Abzug für den gesamten Bewegungsabschnitt 7,0 Pkt.
- Unsauberes und/oder unsicheres Ausfahren durch den Übergangsbogen bis zum Passieren der Sturzlinie 0,5 bis 1,5 Pkt.
- Unsauberes und/oder unsicheres Ausfahren einschliesslich kurzzeitigem Berühren der/des Ski/Schnee/Matte mit dem Rücken und/oder Körperteilen einschliesslich Hand/Hände 2.0 bis 3.0 Pkt.
- Durchfahren des Übergangsbogens mit Berühren der/des Ski/Schnee/Matte mit den Händen und/oder Körperteilen. Dies gilt auch für das Passieren der Sturzlinie in dieser Position. 3,5 bis 5,0 Pkt.
- Sturz vor/ oder auf der Sturzgrenze 7,0 Pkt.

## **432 Messen der Sprungweite**

### **432.1 Definition der Sprungweite**

Die Entfernung von der Schanzentischkante bis zur Landestelle des Springers auf der Aufsprungbahn stellt die Sprungweite dar. Die Landung gilt als erfolgt, wenn bei einer normalen Landung beide Füsse auf der Aufsprungbahn aufgesetzt haben. Bei unnormalen Landungen (einbeinig, d.h., ein Fuss aufgesetzt, zweiter Fuss länger als für den normalen Ablauf der Landung notwendig in der Luft) gilt als Zeitpunkt der Landung, wenn der erste Fuss auf der Aufsprungbahn aufgesetzt hat.

Als Landestelle zählt diejenige, wo sich zu diesem Zeitpunkt die Füsse des Springers befinden. Bei Ausfallstellung ist die Mitte zwischen beiden Füssen massgebend.

Wenn die Landung nicht durch das Aufsetzen der Ski erfolgt (Sturz), gilt als Landestelle diejenige, wo der Springer mit einem Körperteil zuerst die Aufsprungbahn berührt.

### **432.2 Ermittlung der Sprungweite durch Weitenmesser**

Die auf einer Seite der Aufsprungbahn postierten Weitenmesser verfolgen mit blossem Auge die Flugbahn bis zur Landestelle. Derjenige Weitenmesser, in dessen Messbereich die erkannte Landestelle liegt, zeigt die Sprungweite mit einer Genauigkeit von 0.5 m an, indem er mit der Hand die entsprechende Weitenmarkierung berührt und halbe Meter durch zusätzliches Hochhalten des anderen Armes kennzeichnet. Zur Vermeidung von Parallaxenfehlern sind die Weitenmarkierungen auf beiden Seiten der Aufsprungbahn auszustecken (s. Art. 415.1).

### **432.3 Technische Weitenmessung**

432.3.1 Technische Messverfahren, mit denen die Sprungweite auf den halben Meter genau ermittelt und in einem Datenspeicher festgehalten oder anderweitig protokolliert wird, sind für die Berechnung der Weitennoten zugelassen.

432.3.2 Damit im Falle eines Versagens der Technischen Weitenmessung die Weitennoten berechnet werden können, sind die Weiten sicherheitshalber zur technischen Weitenmessung durch Weitenmesser zu ermitteln.

## **433 Ausrechnung und Bekanntgabe der Ergebnisse**

### **433.1 Haltungsnote**

Die höchste und niedrigste Note aus der Bewertung der fünf Sprungrichter wird gestrichen. Die verbleibenden drei mittleren Noten werden addiert. Diese Summe stellt die Haltungsnote für einen Sprung dar.

### **433.2 Weitennote**

Der Punktwert für die Sprungweite ergibt sich aus dem Tabellenpunkt. Der Punktwert für jeweils einen Meter beträgt:

<i>K-Punkt-Weite</i>	<i>Meterwert</i>
20 - 24 m . . . . .	4.8 Pkt/m
25 - 29 m . . . . .	4.4 Pkt/m
30 - 34 m . . . . .	4.0 Pkt/m
35 - 39 m . . . . .	3.6 Pkt/m
40 - 49 m . . . . .	3.2 Pkt/m
50 - 59 m . . . . .	2.8 Pkt/m
60 - 69 m . . . . .	2.4 Pkt/m
70 - 79 m . . . . .	2.2 Pkt/m
80 - 99 m . . . . .	2.0 Pkt/m
100 m und grösser . . . . .	1.8 Pkt/m
170 m und grösser . . . . .	1.2 Pkt/m

Der K-Punkt einer Schanze ist zugleich ihr Tabellenpunkt, d.h. die K-Punkt-Weite entspricht 60 Weitenpunkten. Die Weitendifferenz der gemessenen Weite eines Sprunges zur K-Punkt-Weite wird mit dem Meterwert der betreffenden Schanze multipliziert und von 60 Punkten abgezogen, bzw. bei Sprungweiten über dem K-Punkt zu den 60 Punkten hinzugezählt.

### **433.3 Gesamtnote**

Sie wird durch Zusammenzählen der Haltungs- und der Weitennote errechnet. Sollte die Gesamtsumme aus Haltungs- und Weitennote eine negative Summe ergeben, so wird als minimales Ergebnis eine Null angenommen (keine negativen Punkte).

### **433.4 Totalnote**

Sie ergibt sich durch Zusammenzählen der Gesamtnoten aus den Wertungsdurchgängen. Der Springer mit der höchsten Totalnote ist Sieger. Haben zwei oder mehrere Springer dieselbe Totalnote, so sind diese in

den gleichen Rang zu setzen und die folgenden Rangnotierungen entsprechend der Anzahl der gleichen Noten auszulassen. In der Ergebnisliste sind die Springer mit dem gleichen Rang in umgekehrter Reihenfolge der Startnummern (die höhere Startnummer zu erst) aufzuführen.

#### **433.5**

#### **Bekanntgabe der Ergebnisse (Ergebnislisten)**

Die inoffiziellen Ergebnisse werden sofort nach dem Wettkampf veröffentlicht. Der Chef des Rechenbüros und der Sekretär der Jury vergleichen die inoffiziellen Ergebnislisten mit den originalen Wertungslisten. Danach legt der Sekretär der Jury die Ergebnisse zur Bestätigung vor. Wenn kein Protest zum Wettkampf eingebracht wird, werden nach Ablauf der Protestzeit die Ergebnisse als offizielle Ergebnisse herausgegeben. Die Protestzeit ist in der Regel 15 Minuten nach Abschluss des Wettkampfes abgelaufen. In der Mannschaftsführersitzung kann ein früherer Zeitpunkt für den Ablauf der Protestzeit festgelegt werden.

Die Ergebnislisten müssen im einzelnen enthalten:

- Bezeichnung des Wettkampfes
- Wettkampfort und Datum
- Name der Sprungschanze mit Angabe des K-Punktes und der Schanzengrösse HS
- Namen und Land eines jeden der fünf Sprungrichter
- Namen und Land jedes Jury-Mitgliedes
- Angaben über Wetter (Schneebeschaffenheit, Temperatur, Wind)
- Anzahl der gemeldeten, gestarteten und qualifizierten Teilnehmer.

Weiterhin für jeden Teilnehmer:

- Rang
- Startnummer
- Name und Vorname, Land oder Club.

Jeweils dahinter getrennt für jeden Durchgang:

- Sprungweite, Anfahrsgeschwindigkeit und Weitennote
- Sprungrichternoten und Haltungsnote
- Gesamtnote
- sowie am Ende der Zeile die Totalnote.

Die offiziellen Ergebnislisten sind vom TD und Rennleiter durch Unterschrift zu bestätigen. Es sind mindestens die Ergebnislisten an die FIS in lateinischer Schrift auszufertigen.

Zusatzliste der Punkteabzüge für Flug, Landung sowie Ausfahren siehe Art. 431.1.

#### **440**

#### **Disqualifikationen, Proteste, Disziplinarmaßnahmen**

Die nachfolgenden Artikel 441, 442 und 443 sind auf der Grundlage der Art. 223 (Sanktionen), Art. 224 (Verfahrensbestimmungen) und Art. 225 (Beschwerdekommision)

aus den gemeinsamen Bestimmungen für alle Skiwettkämpfe anzuwenden.

## **441 Disqualifikationen**

Ein Wettkämpfer muss durch die Jury disqualifiziert werden, wenn er gegen die IWO-Bestimmungen verstösst oder die Wettkampfregeln und die Weisungen der Jury nicht befolgt. Das trifft im besonderen dann zu, wenn er

441.1 die Zulassungsbedingungen nach Art. 203 (FIS-Lizenz) nicht erfüllt;

441.2 unter falschen Angaben gemeldet wurde;

441.3 nicht den Bestimmungen der Altersklassen entspricht (Art. 406);

441.4 gegen die Bestimmungen der Artikel:

- 204 Qualifikation der Wettkämpfer,
- 205 Verpflichtungen der Wettkämpfer,
- 205.6 Unterstützung der Wettkämpfer,
- 206 Förderung und Werbung,
- 207 Werbung und Kommerzielle Markenzeichen,
- 215 Anmeldungen,
- 217 Auslosung,
- 221 Ärztliche Untersuchungen und Doping sowie
- 222 Wettkampfausrüstung

verstösst.

## **442 Proteste**

442.1 Proteste gegen die Zulassung eines Wettkämpfers sind schriftlich vor Beginn des betreffenden Wettkampfes an den Sekretär des Wettkampfkomitees einzureichen.

442.2 Proteste gegen die Handlung eines anderen Wettkämpfers oder eines Funktionärs während des Wettkampfes müssen innerhalb von 15 Minuten nach Schluss des Wettkampfes an den Sekretär des Wettkampfkomitees schriftlich nachgereicht werden.

442.2.1 Bei den OWS und SWM muss innerhalb von fünf (5) Minuten zumindest ein mündlicher Protest bei einem der Jurymitgliedern angemeldet werden.

442.3 Proteste betreffend falsche Ausrechnung und Schreibfehler werden berücksichtigt, falls sie innerhalb eines Monats nach dem Wettkampf mit eingeschriebener Post über den Nationalen Verband des Wettkämpfers an den veranstaltenden Verband eingereicht worden sind. Falls der Irrtum erwiesen ist, sind die richtigen Resultate zu veröffentlichen und die Preise neu zu verteilen.

442.4 Ein Protest muss von der Jury behandelt werden, wenn dieser zeitgerecht eingereicht und mit einem Betrag in Höhe von CHF 100.-- beim Sekretär des Wettkampfkomitees hinterlegt wurde.

442.5 Die bei der manuellen Weitenmessung ermittelten Sprungweiten durch die Weitenmesser und die Bewertung der Sprünge durch die Sprungrichter stellen subjektive Entscheide (sog. „Tatsachenentscheide“) über Sachverhalte dar, die nicht wiederholbar und somit hinterher auch nicht korrigier-

bar sind. Folglich sind Proteste gegen solche subjektiven Entscheide mit dem Ziel der Ergebniskorrektur nicht zulässig. Gleiches trifft auf Proteste gegen die Startfreigabe bei wechselnden Windverhältnissen zu.

## **443 Disziplinarmaßnahmen**

443.1 Gegen einen TD oder FIS-Sprungrichter können bei regelwidrigen oder unsportlichen Entscheidungen bzw. Wertungen oder auch bei persönlichem Fehlverhalten durch das FIS-Sprungkomitee folgende Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden:

- schriftlicher Verweis oder
- befristete Einsatzsperre.

Anträge sind schriftlich an das Sub-Komitee für Offizielle, Regeln und Kontrolle zu richten, das nach Anhören des Beschuldigten dem FIS-Sprungkomitee einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet.

443.2 Gegen einen Weitenmesser können bei bewusster Falschmessung der Sprungweiten oder auch bei persönlichem Fehlverhalten auf Antrag des Chefs der Weitenmessung durch die Jury folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:

- mündlicher Verweis vor den versammelten Weitenmessern
- schriftlicher Verweis oder
- befristete Sperre als Weitenmesser.

443.3 Wenn Mannschaftsführer oder Trainer im Rahmen eines Wettkampfes gegen IWO-Bestimmungen, Beschlüsse des FIS-Sprungkomitees oder Jury-Beschlüsse verstossen oder sich unsportlich verhalten, kann ihnen die Jury eine Strafe auferlegen.

## **Besondere Bestimmungen für die Durchführung der einzelnen Wettkampffarten**

### **450 Arten der Skisprungwettkämpfe**

- Internationale Meisterschaft auf Normal- und Grossschanze
- Internationale Wettkämpfe auf einer Schanze (Normal- oder Grossschanze)
- Mannschaftswettkämpfe
- Skiflugwettkämpfe

### **451 Internationale Meisterschaften im Spezialspringen auf Normal- und Grossschanze**

451.1 Bei OWS und SWM wird auf zwei unterschiedlich grossen Sprungschanzen ein Welt- bzw. Olympiasieger ermittelt. Die kleinere Schanze sollte eine Schanzengrösse (HS) von 100 aufweisen. Die Differenz der Schanzengrössen (HS) dieser beiden Schanzen muss mindestens 25 m betragen.

451.2 Zur Gewährleistung der Chancengleichheit sind beide Schanzen 14 Tage vor dem ersten Trainingstag der OWS bzw. SWM für Training und Wettkämpfe zu sperren.  
Der Wettkampf auf der Normalschanze sollte zuerst stattfinden. Die Wettkampftermine sind ausserdem so anzusetzen, dass alle drei Trainingstage/-einheiten, die gemäss Art. 424.1 auch für die zweite Schanze erforderlich sind, möglichst erst nach dem Wettkampf auf der ersten Schanze genutzt werden können.

451.3 Nach den allgemeinen Bestimmungen der FIS für die Durchführung von OWS und SWM dürfen von jedem Nationalen Skiverband auf jeder Schanze vier Springer an den Start gehen und bis zu sechs Springer am Training teilnehmen, wobei das jeweils andere Springer sein können.

451.4 Bei den OWS und der SWM werden auf jeder der beiden Sprungschanzen ein Einzelwettkampf mit zwei Wertungsdurchgängen und einem Teilnehmerfeld von maximal 50 Springern durchgeführt. Mit Ausnahme der im aktuellen Weltcupstand unter den ersten 15 Rängen Platzierten müssen sich alle anderen gemeldeten Springer (maximal vier Springer pro Nationalen Skiverband, siehe Art. 451.3) für die Teilnahme am Einzelwettkampf qualifizieren.

Zu diesem Zweck finden am letzten Trainingstag ein Probe- und ein Qualifikationsdurchgang statt, an denen nur noch die für den Einzelwettkampf gemeldeten Springer teilnehmen dürfen. Den bereits qualifizierten Springern ist die Teilnahme freigestellt. Bei ihren Sprüngen darf darüber hinaus auch im Qualifikationsdurchgang die Anlaufänge verändert werden.  
Zur Anzahl der bereits Qualifizierten ist das Feld nach der Rangfolge im Qualifikationsdurchgang auf jeweils 50 Teilnehmer aufzufüllen.

Für das Ergebnis der Qualifikation zählt die erreichte Gesamtnote.  
Ein Springer, der 90% der Höchstweite erzielte, dabei aber stürzte, hat das Recht, zusätzlich am Wettkampf teilzunehmen.  
Ein vorheriger Probedurchgang ist obligatorisch in das Wettkampfprogramm aufzunehmen. Die Ausnützung des Probesprunges steht jedem Springer frei.

451.5 Für die Startreihenfolge in den Trainings-, Qualifikations-, Probe- und ersten Wertungsdurchgängen werden zwei Gruppen gebildet:

- Gruppe I für Springer ohne WCS-Punkte und
- Gruppe II für Springer mit WCS-Punkte.

Die Startreihenfolge innerhalb der Gruppen ergibt sich wie folgt:

- Gruppe I durch Auslosung und
- Gruppe II in umgekehrter Reihenfolge des aktuellen WCS-Standes.

Für den zweiten Wertungsdurchgang ergibt sich die Startreihenfolge aus der umgekehrten Rangfolge der im ersten Wertungsdurchgang erzielten Gesamtnote.

Am zweiten Wertungsdurchgang nehmen nur noch die 30 Bestplatzierten aus dem ersten Wertungsdurchgang teil.

451.6 Wenn bei OWS und SWM aus witterungsbedingten Gründen an einem Tag nur ein Wertungsdurchgang durchgeführt werden kann, ist der zweite Wertungsdurchgang am darauf folgenden ersten Tag, an dem die Wetterbedingungen das Springen erlauben, mit einem vorherigen Probedurchgang neu anzusetzen.

Nur im Ausnahmefall, dass bis zum letzten Tag der OWS oder SWM der zweite Wertungsdurchgang nicht durchgeführt werden kann, stellt das Ergebnis von nur einem Wertungsdurchgang bereits das Endergebnis dar. Die nachträgliche Umwandlung eines Probedurchganges in einen Wertungsdurchgang ist in keinem Falle statthaft.

## **452 Internationale Wettkämpfe im Spezialspringen auf einer Schanze (Normal- oder Grossschanze)**

### **452.1 Anmeldung, Gruppierung, Auslosung, Startreihenfolge**

452.1.1 Die namentlichen Meldelisten der teilnehmenden Nationalen Skiverbände müssen spätestens zwei Stunden vor der Auslosung im Büro des Wettkampfkomitees abgegeben werden. Diese Meldelisten müssen enthalten:  
Name/Vorname/Club/Geburtsjahr/Startgruppe

In Ausnahmefällen kann die Jury einen späteren Termin für die Abgabe der Meldelisten festlegen.

452.1.2 Das Teilnehmerfeld ist in der Regel in vier Startgruppen einzuteilen. Dazu kann jeder Verband je einen Teilnehmer für die Gruppe IV (bester Springer), III, II und I nominieren. Dieses Vorgehen wiederholt sich, wenn mehr als vier Teilnehmer eines Verbandes angemeldet sind.

452.1.3 Hat ein Nationaler Skiverband mehr als acht Teilnehmer angemeldet, muss die Mannschaftsführersitzung entscheiden, ob die überzähligen Teil-

nehmer zu den bestehenden Startgruppen entsprechend des im vorherigen Artikel genannten Verfahrens zugeteilt werden oder ob eine zusätzliche Startgruppe I-A gebildet wird.

- 452.1.4 Sind weniger als vier Teilnehmer eines Nationalen Skiverbandes angemeldet, kann der Mannschaftsführer die Startgruppen bestimmen, in welchen diese Teilnehmer ausgelost werden (jedoch immer nur ein Teilnehmer pro Startgruppe).
- 452.1.5 Die Anzahl der Startgruppen bei Wettkämpfen mit weniger als 40 Teilnehmern ist in der Mannschaftsführersitzung zu beschliessen.
- 452.1.6 Für die Weltcup- und Continentalcup-Wettkämpfe können besondere Bestimmungen für die Anzahl der Teilnehmer pro Nationalem Skiverband, die Gruppeneinteilung, die Startreihenfolge bzw. für den Durchführungsmodus generell (z.B. K.O.-Modus) erlassen werden.
- 452.1.7 Die Auslosung der Startreihenfolge erfolgt getrennt für jede Startgruppe.
- 452.1.8 Die Reihenfolge der Startgruppen ist in der Regel:  
I - II - III - IV.  
Die Mannschaftsführersitzung kann auf Grund besonderer Umstände oder Verhältnisse eine andere Reihenfolge der Startgruppen beschliessen.
- 452.1.9 Im zweiten Wertungsdurchgang kann die Startreihenfolge nach der umgekehrten Rangfolge der im ersten Wertungsdurchgang erzielten Gesamtpunkte festgelegt und zusätzlich auch eine Begrenzung der Anzahl vorgenommen werden.
- 452.1.10 Der Modus für die Startreihenfolge und die eventuelle Begrenzung der Anzahl im zweiten Wertungsdurchgang muss den teilnehmenden Nationalen Skiverbänden vorher durch die Ausschreibung oder aus dem Reglement der Cup-Wettkämpfe bekannt sein.
- 452.1.11 Wenn die teilnehmenden Nationalen Skiverbände vorher nicht informiert wurden, muss die Mannschaftsführersitzung entscheiden, ob die Startreihenfolge des zweiten Wertungsdurchganges nach dem in Art. 452.1.9 beschriebenen Modus durchgeführt werden darf.

## **452.2 Anzahl der Sprünge**

- 452.2.1 Bei allen internationalen Skisprungwettkämpfen werden zwei Wertungsdurchgänge durchgeführt. Ein vorheriger Probedurchgang ist obligatorisch in das Wettkampfprogramm aufzunehmen. Die Ausnützung des Probesprunges steht jedem Wettkämpfer frei.
- 452.2.2 Wenn auf Grund der Witterungsbedingungen nur der erste Wertungsdurchgang durchgeführt werden kann, stellt die Rangfolge dieses Durchganges das Endergebnis dar. Im Ausnahmefall kann auf Grund ungünstiger Witterungsbedingungen oder anderer ausserordentlicher Umstände auch auf den Probedurchgang verzichtet werden, wenn an einem der Vortage mindestens ein vollständiger Trainingsdurchgang stattfinden konnte. Eine derartige Entscheidung muss die Jury vorher treffen. Der Probe-

durchgang darf in keinem Fall nachträglich in einen Wertungsdurchgang umgewandelt werden.

### **452.3 Skisprungwettkämpfe auf Sprungschanzen mit Kunststoffbelag**

In der Zeit vom 15. Juni bis 15. Oktober (15.11.-15.3 in der südlichen Hemisphäre) können Skisprungwettkämpfe auf Sprungschanzen mit Kunststoffbelag als offizielle FIS-Wettkämpfe durchgeführt werden. Sie sind im jeweiligen FIS-Terminkalender aufzuführen. Für sie sind alle Regeln der IWO anzuwenden.

## **453 Mannschaftswettkämpfe im Spezialspringen**

453.1 Für einen Mannschaftswettkampf im Spezialspringen stellt jede Mannschaft vier Teilnehmer.

453.2 Die Ausrechnung der Ergebnisse erfolgt nach Art. 433 sowie durch Zusammenzählen der Totalnoten der vier Springer als Mannschaftsergebnis. Bei Mannschafts-Skisprungwettkämpfen darf parallel keine Einzelwertung durchgeführt werden. Ebenso darf bei Einzelwettkämpfen keine Mannschaftswertung erfolgen.

453.3 Die Reihenfolge der Wettkämpfer wird anlässlich einer vorausgegangenen Mannschaftsführersitzung festgelegt.

453.4 Für die Startreihenfolge im Probedurchgang und in den beiden Wertungsdurchgängen werden vier Gruppen mit jeweils einem Springer aus jeder Mannschaft gebildet. Die vier Gruppen sind durch farblich unterschiedliche Startnummern wie folgt zu kennzeichnen:

- Gruppe I rote Startnummern
- Gruppe II grüne Startnummern
- Gruppe III gelbe Startnummern
- Gruppe IV blaue Startnummern

Innerhalb der Gruppen ergibt sich die Startreihenfolge entsprechend der ausgelosten Mannschaftsreihenfolge. Jede Mannschaft bestimmt selbst, welcher Springer in welcher Gruppe startet. Diese Reihenfolge innerhalb jeder Mannschaft muss in allen Durchgängen die gleiche sein und ist unmittelbar nach der Auslosung der Mannschaftsreihenfolge dem Wettkampfkomitee zu melden.

Wenn es die Bedingungen erfordern, darf der Anlauf nach jeder Gruppe verändert oder der Durchgang von nur einer Gruppe annulliert und wiederholt werden.

453.6 Die Startreihenfolge der Mannschaften ergibt sich aus der umgekehrten Rangfolge der aktuellen WCS-Nationenwertung. Bei Punktegleichstand wird die Startreihenfolge der gleichplatzierten Nationalen Skiverbände in der Mannschaftsführersitzung ausgelost. Diejenigen Nationalen Skiverbände, die noch keine WCS-Punkte erreicht haben, starten am Anfang. Ihre Startreihenfolge wird ebenfalls in der Mannschaftsführersitzung ausgelost.

## **454 Skiflugwettkämpfe**

### **454.1 Durchführung von Skiflugwettkämpfen**

Skiflugschanzen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des FIS-Vorstandes benutzt werden. Die FIS vergibt jährlich bis zu drei Skiflugveranstaltungen. Die Eigentümer der von der FIS homologierten Skiflugschanzen verpflichten sich, ausserhalb der ihnen von der FIS zugesprochenen Veranstaltungen ihre Flugschanzen nicht benutzen zu lassen.

### **454.2 Befähigung der Wettkampfteilnehmer zum Skifliegen**

Mit der Anmeldung zu einem Skiflugwettkampf übernimmt der Nationale Skiverband die Verantwortung dafür, dass die angemeldeten Teilnehmer die Befähigung zum Skifliegen besitzen.

### **454.3 Probeflieger**

Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass mindestens zwölf qualifizierte Probeflieger (Vorspringer), die nicht am Wettkampf teilnehmen, täglich zur Verfügung stehen. Alle müssen die Fähigkeit besitzen, von dem von der Jury für den Wettkampf festgelegten Startplatz zu starten.

### **454.4 Anzahl der Flüge und Flugtage**

Eine Skiflugveranstaltung umfasst 4 Veranstaltungstage. Wenn Durchgänge annulliert und neu begonnen werden, soll ein Skiflieger an einem Tage nicht mehr als vier Wettkampfflüge absolvieren müssen.

#### *454.4.1 Skiflug-Weltcup*

Für die Teilnahmeberechtigung und die Startreihenfolge zum Training, zur Qualifikation und zum Wettkampf sowie für die Durchführung insgesamt gilt uneingeschränkt das WCS-Reglement.

#### *454.4.2 Skiflug-Weltmeisterschaft (SFWM)*

454.4.2.1 Am ersten Tag findet das offizielle Training und der Qualifikationsdurchgang statt. Der zweite und dritte Veranstaltungstag sind Wettkampftage für den Einzelbewerb mit je einem Probedurchgang und zwei Wertungsdurchgängen. Die Totalnote aus den Gesamtnoten aller Wertungsdurchgänge ergibt die Weltmeisterschaftswertung. Der vierte Veranstaltungstag besteht aus einem Teambewerb.

454.4.2.2 Jeder Nationale Skiverband kann bis zu sechs Teilnehmer anmelden, die am Training teilnehmen dürfen. Am Qualifikationsdurchgang dürfen nur vier Athleten pro Nation teilnehmen. Der Qualifikationsdurchgang reduziert das Starterfeld auf 40. Die Startreihenfolge für das Training, den Qualifikationsdurchgang und die einzelnen Probe- und Wertungsdurchgänge sowie der Durchführungsmodus selbst sind das gleiche wie bei den Einzelwettkämpfen des Spezialsprunlaufes bei den OWS und der SWM mit folgender Modifizierung am zweiten Wettkampftag: Am Probe- und den Wertungsdurchgängen nehmen nur noch die 30 Skiflieger des Finaldurchganges vom ersten Wettkampftag teil (siehe hierzu die Artikel 451.4 und 451.5)

454.4.2.3 Wenn aufgrund ungünstiger Bedingungen an einem Wettkampftag nur ein regulärer Durchgang stattfinden kann oder wenn überhaupt nur an einem Wettkampftag das Skifliegen möglich ist und dabei konsequent nach den Bestimmungen des Artikel 454.4 vorgegangen wird, zählt für den erreichten Rang in der SFWM-Wertung diejenige Anzahl von Flügen, die sich aus den realisierten regulären Wertungsdurchgängen ergibt. Dadurch kann unter Umständen der Weltmeister im Skifliegen bereits durch einen einzigen in die Wertung gekommenen Flug feststehen.

454.4.3 *Bewertung der sportlichen Leistung*  
Im Skifliegen entspricht die K-Punkt-Weite als Tabellenpunkt 120 Weitenpunkte und der Meterwert beträgt 1,2 Pkt./m.